

# DEUTSCHER VOLKSRAT

*Informationsdienst*

## **Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik**

*Aus dem Inhalt:*

*Otto Grotewohl:*

Demokratische Verfassung für ganz Deutschland —  
kein Besatzungsstatut

*Diskussionsbeiträge der 6. Volksratstagung:*

Ministerpräsident Professor Hübener — Dr. Leo Zuckermann —  
Dr. Lothar Bolz — Käthe Kern — Bernhard Göring — Professor  
Deiters u. a.

*Abstimmung und Entschließungen*

*Wortlaut der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik  
(2. Entwurf vom 19. März 1949)*

2. JAHRGANG · NUMMER **1** · PREIS: 60 PFENNIG

# 6. Tagung des Deutschen Volksrates am 18. und 19. März 1949 in Berlin

Begründung, Diskussion und Abstimmung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik am 19. März 1949

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Otto Grotewohl: Demokratische Verfassung für ganz Deutschland — kein Besatzungsstatut .....	3
<b>Diskussion:</b>	
Niemals werden wir Unrecht als Recht anerkennen Dr. Leo Zuckermann (SED) .....	12
Warum die Liberal-Demokraten die Verfassung bejahen Prof. Dr. Erhard Hübener (LDP) .....	13
Zusätzliche Empfehlungen der CDU <sup>1</sup> Anton Miller (CDU) .....	14
Die Verfassungsgrundsätze — Richtschpur der Länder- gesetzgebung Dr. Lothar Bolz (NDP) .....	15
Die Gleichberechtigung der Frau nicht mehr Programm, sondern Tatsache Käthe Kern (DFD) .....	16
Die Verfassung dient der Demokratisierung des Dorfes Otto Körting (VdgB) .....	17
Rudolf Albrecht (DBP) .....	18
Alle Werktätigen Deutschlands werden der Verfassung zustimmen Bernhard Göring (FDGB) .....	19
Wir fordern gesamtdeutsche Besprechungen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Westzonen ....	20
Die Verfassung das Kampfprogramm der gesamten deut- schen Jugend Karl-Ernst Reuter (FDJ) .....	21
Schule und Verfassung Dr. Marja Torhorst (Kulturbund) .....	22
Nationale Einheit überwindet kulturellen Notstand Prof. Dr. Heinrich Delters (Kulturbund) .....	22
Nationale Selbsthilfe in Berlin Hans Jendretzky (SED) .....	23
Verfassung aller Antifaschisten Pastor Martin Siedersleben (VVN) .....	24
Die Abstimmung .....	25
Entschließung zur Verfassung der Deutschen Demokra- tischen Republik .....	26
Protestresolution gegen die Schändung der Farben der Deutschen Demokratischen Republik .....	26

## Anhang

Der Wortlaut der Verfassung der Deutschen Demokra- tischen Republik .....	27
(2. Entwurf vom 19. März 1949)	

# Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

## Begründung, Diskussion und Abstimmung

---

*Otto Grotewohl vor dem Deutschen Volksrat am 19. März 1949 in Berlin*

## Demokratische Verfassung für ganz Deutschland, kein Besatzungsstatut

Fünf Monate sind vergangen seit dem Herbst des vorigen Jahres — dem 22. Oktober 1948 —, als der Verfassungsausschuß dem Plenum des Deutschen Volksrates die erste Fassung des Entwurfes der „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ vorlegte, das Plenum ihm in allen entscheidenden Bestimmungen seine Zustimmung gab und ihn dem deutschen Volke zur Diskussion unterbreitete.

„Der Deutsche Volksrat ist die einzige legitime Repräsentation des deutschen Volkes“, hieß es in der damals zum Verfassungsentwurf angenommenen Entschließung. „Er fordert hiermit die Verwirklichung des Rechtsanspruchs des deutschen Volkes auf die Gestaltung seines staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Schaffung einer freien demokratischen deutschen Republik und den Abschluß eines Friedensvertrages. Er hat die konkreten Maßnahmen zur Beschreibung dieses Weges unternommen, legt hiermit dem deutschen Volk den Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik vor und stellt ihn zur freien Diskussion.“

### Ergebnisse der Verfassungsdiskussion

Seit dieser Zeit ist der Verfassungsentwurf zu einem bedeutsamen Faktor der politischen Öffentlichkeit geworden. Er fand und findet heute überall stärkste Beachtung, und zwar in allen Kreisen der Bevölkerung. Mit größter Genugtuung können wir feststellen, daß — wohl erstmalig in der deutschen Geschichte — die Arbeiter in den Betrieben und die Bauern in den Gemeindeversammlungen der Dörfer, unsere Frauen und Jugendlichen, gerade jene Schichten, für die bisher Verfassungs- und Staatsfragen ein Buch mit sieben Siegeln waren, sich lebhaft mit den in dem Entwurf

aufgeworfenen Problemen beschäftigten und in zahllosen Zuschriften und Resolutionen gute Verbesserungsvorschläge machten, die zum Teil zu wesentlichen Verbesserungen des Entwurfes beitrugen. Sie finden die näheren Daten über die Ergebnisse der Diskussionen in dem Vorwort zur Verfassung.

Die Tatsache, daß wir das öffentliche Interesse für die Verfassungsfragen erweckt haben, ist ein nicht zu unterschätzender Erfolg unserer Arbeit. Denn es ist klar: Unsere Aufgaben in der Verfassungsschöpfung konnten sich nicht darauf beschränken, ein politisch und rechtlich einwandfreies Verfassungsdokument herzustellen; dadurch allein kann man eine Demokratie noch nicht schaffen. Die Erweckung des Interesses breiter Schichten unseres Volkes für die Verfassungs- und Staatsfragen gehört zu den Aufgaben, die wir in der demokratischen Neugestaltung Deutschlands zu leisten haben. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß es unserer Volkskongreßbewegung gelingen wird, dieses Interesse wachzuhalten und zu vertiefen. Denn das Volk ist in dieser Verfassung mehr als das willenslose Objekt der Staatsgewalt; es ist der Schöpfer des Staates und der Träger der Staatsmacht. Es muß zu einem demokratischen Staat und dessen Verfassung ein ganz anderes Verhältnis haben als zu einem Obrighkeitsstaat. Verfassung und Staat kann nur Sache des Volkes sein, wenn es auch das Werk des Volkes ist, wenn alle, denen das Geschick unseres Volkes am Herzen liegt, an der Gestaltung des Staates mitwirken. Und hier zeigt sich die ganze Zerrissenheit unseres Vaterlandes. Ist das nicht ein tragischer Anschauungsunterricht für das deutsche Volk: bei uns Verfassungsschöpfung aus freier Initiative der Parteien und Massenorganisationen unter freiwilliger Mitarbeit des deutschen Volkes, im Westen dagegen Parteien als Befehlsempfänger von drei ausländischen Generalen unter Ausschaltung des deutschen Volkes.

Die Grundprinzipien des von uns vorgelegten „Entwurfes der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ brauche ich hier nicht eingehend zu wiederholen. Sie waren zweimal im Volksrat Gegenstand der Beratung: zuerst, als der Verfassungsausschuß die Richtlinien vorlegte und dann, als er die erste Fassung des Entwurfes zur Beratung stellte. Sie sind in der Öffentlichkeit viel besprochen und diskutiert worden.

Der Verfassungsausschuß kann mit größter Genugtuung feststellen, daß — bei mannigfacher Kritik an einzelnen Bestimmungen der Verfassung — ihre Grundkonzeption einmütig die Billigung aller Schichten unseres Volkes gefunden hat. Das ist gewiß der schönste Lohn für die Arbeit des Deutschen Volksrates. Ich wage zu behaupten, daß für breite Schichten unseres Volkes — jedenfalls in der Ostzone — diese Grundprinzipien heute schon Gemeingut geworden sind. Das tiefe Verständnis für den Entwurf wurde aus den zahllosen Zuschriften deutlich, die an den Verfassungsausschuß gelangten und zum Teil wertvolle Ergänzungen enthielten. 52 Artikel des Entwurfes wurden auf Grund dieser Anregungen geändert und zum Teil wesentlich verbessert.

### Die Verbesserungen des Entwurfs

So wurde in Artikel 3 das Petitionsrecht eingefügt und die Pflichten der im öffentlichen Dienst Tätigen genau konkretisiert. Der Schutz des Privateigentums an bürgerlichem Besitz wurde im Artikel 24 auf eine breitere Basis gestellt; in Artikel 32 wurde die Verpflichtung des Staates zur Errichtung von Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind festgelegt. In Artikel 144 wurde ein bedeutsamer Zusatz aufgenommen. Es heißt hier, daß die zur Durchführung der Verfassung notwendigen Bestimmungen gleichzeitig mit der Verfassung selbst in Kraft zu setzen seien. Dadurch wird vermieden, daß, wie es in der Weimarer Verfassung der Fall war, alles späteren Durchführungsgesetzen überlassen wird, wodurch die wesentlichen Reformen, die die Verfassung vorsieht, auf unbestimmte Zeit verschoben werden können. Es handelt sich hier insbesondere um die Gesetze über die Gleichberechtigung der Frau und des außerehelichen Kindes, über die Staatsangehörigkeit, über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung, sowie das Gesetz, das Rassen-, Völker- und Kriegshetze als Verbrechen unter Strafe stellt.

Hinsichtlich eines Punktes bedarf es noch einer Klärung und der Abstimmung hier im Plenum.

Der Artikel 57 sieht für die Volkskammer ein kollektives Präsidium aus drei Präsidenten vor. Der Verfassungsausschuß hatte sich zu diesem kollektiven Präsidium entschieden, um eine starke Machtkonzentration in einer Person zu vermeiden. Gegen dieses kollektive Präsidium sind Bedenken erhoben, da es die Geschäftsführung der Volkskammer erschwere und weil ferner die in Artikel 108 vorgesehene Vertretung des Präsidenten der Republik eine sehr komplizierte sein würde. Inzwischen haben sich die Arbeitsgemeinschaften auf einen Präsidenten geeinigt.

Aber nicht nur bei unseren Freunden, auch bei unseren Gegnern war die Beachtung des Verfassungsentwurfes erheblich. Man konnte sich dem kühnen Vorstoß, der mit dem Entwurf getan wurde, nicht entziehen. Er hat viele der Schreiberlinge, die ihn zu zerreißen oder zu bagatellisieren hatten, in peinliche Verlegenheit versetzt; denn vieles, was hier festgelegt ist, läßt sich einfach nicht bagatellisieren. Wir können heute mit Genugtuung feststellen, daß dieser Entwurf wie ein Fels dasteht, als die Grundstruktur der künftigen deutschen Demokratie. Er wird sich gegen alle Kritiker und Feinde verteidigen können, denn er erhebt eine ewige Wahrheit zum Gesetz, die Wahrheit nämlich, daß die quälenden Widersprüche im Leben der Menschen und der Völker erst dann aufgehoben sind, wenn das Volk zum freien Gestalter seines Staates und der Wille des Volkes zum Inhalt der Staatsgewalt selbst erhoben wird.

Die auf der vorigen Sitzung angenommene Resolution zur Verfassungsfrage beschäftigte sich weiter mit der widersprüchvollen Entwicklung in Deutschland. Es hieß in dieser Entschliebung:

„Im Gegensatz zu dieser Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes zeigen die Verhandlungen des sogenannten ‚Parlamentarischen Rates‘ in Bonn, daß hier nicht nur die Einheit der deutschen Nation, sondern auch die Demokratie preisgegeben wird. Die in Bonn ausgearbeitete Verfassung für den westdeutschen Staat dient dem Versuch, das deutsche Volk unter die Macht zu beugen, die sich die westlichen Besatzungsmächte entgegen den Verpflichtungen von Jalta und Potsdam angeeignet haben. Das Bonner Statut nimmt sowohl den Zustand der Besatzung als auch die Usurpation des größten Teiles der deutschen Wirtschaft durch ausländische Machthaber bedingungslos hin.“

Wir müssen feststellen, daß die damals aufgezeigte Entwicklung im Westen unvermindert ihren Fortgang genommen hat. Die Kräfte, die auf die Spaltung Deutschlands, die Auslieferung Westdeutschlands an die westlichen Besatzungsmächte und die Gründung eines amerikanischen Protektoratsstaates hinielen, sind weiter am Werke. Sie sind ein Teil jener Kraft, die heute die Welt überhaupt in zwei Lager zu spalten sucht und die fieberhaft und durch den Glanz des Dollars geblendet auf einen dritten Weltkrieg hinarbeitet.

### Übergewicht der Friedenskräfte

Aber zugleich zeigt sich, und zwar sowohl im Weltmaßstabe als auch für Deutschland, wie sich in den wenigen Monaten dieses Winters das Gewicht zwischen den beiden Lagern, den Kräften des Friedens und den Kräften des Krieges, verschoben hat. Die Kräfte des Friedens, der Demokratie, die Kräfte, die für die Freiheit der Selbstbestimmung der Völker eintreten, sind gewachsen; sie sind gewachsen, weil ihr politisches und moralisches Übergewicht gegenüber den Kräften des Krieges und der Unterdrückung mit jedem Tage deutlicher für die Völker wird. Während man dort im

Lager der Kriegstreiber und der Unterdrücker, der Zerstörer der Demokratie sich immer mehr in seinen eigenen Widersprüchen verstrickt, während dort die Unmöglichkeit, eine auch nur einigermaßen erträgliche Lebensbasis für die Massen des Volkes zu schaffen, immer offensichtlicher wird, geht hier, im Lager der Friedensfreunde, der Kampf der Völker für den friedlichen Aufbau, der jedem seine Lebensgüter sichert, seinen ruhigen und festen Gang, gewinnt immer mehr an Boden und ergreift mehr und mehr das Denken und die Herzen der Menschen.

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritte in der Sowjetunion und den Ländern der Volksrepubliken führen zu einer immer weiteren Festigung dieser Staaten. Die konsequente Friedenspolitik der Sowjetunion hat die politische und moralische Kraft bei allen Völkern der Erde gehoben. Die welthistorische Bedeutung des Sieges der chinesischen Volksarmee kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Erklärungen der Kommunistischen Parteien Frankreichs und Italiens, denen entsprechende Verlautbarungen weiterer Arbeiterparteien in allen Teilen der Erde folgten, im Falle eines Angriffskrieges gegen die Sowjetunion den aktiven Kampf gegen die Angreifer zu führen, bringt ein ganz neues Moment in die internationale Lage, das keineswegs zugunsten der Kriegstreiber wirkt, sondern ihre Position tödlich schwächt. Die Massenbasis, ohne die sie ihren Krieg nicht führen können, ist für die Imperialisten und Kriegstreiber ernstlich gefährdet. Wir haben deutliche Anzeichen einer breiten, die ganze kapitalistische Welt umfassenden Freiheitsbewegung, deren politisches Ziel Frieden, Demokratie und nationale Selbstbestimmung ist. Diese Tatsache erschwert die Lage der Imperialisten außerordentlich, denn die Freiheit und demokratische Selbstbestimmung der Völker ist das Ende ihrer Herrschaft über andere Völker. So müssen sie den Kampf um ihre Vorherrschaft mit offeneren und brutaleren Methoden führen. Die bloß wirtschaftliche Intervention reicht nicht mehr aus, die politische und militärische wird notwendig. Während man in Übersee mit brutalsten Mitteln für die Erhaltung der kolonialen Versklavung der Völker kämpft, bereitet man in Europa die Neuschaffung von Kolonien vor.

Schon bald nach dem Abschluß des zweiten Weltkrieges war es offensichtlich, daß die alte Taktik der wirtschaftlichen Expansion, die darin bestand, durch Kredite die fremden Staaten in Abhängigkeit zu bringen, nicht mehr geeignet ist, die politischen Interessen der amerikanischen Imperialisten durchzusetzen. Man mußte zu wirksameren Methoden greifen. So ging man zur politischen Intervention über und verband die Kredite mit der Befugnis weitgehender Einflußnahme auf die wirtschaftliche Gestaltung des betreffenden Landes selbst und auf seine Politik. Das ist der Sinn des Marshall-Planes. Für geliehene Dollar sollen die Völker ihre politische Selbständigkeit an die amerikanischen Imperialisten verkaufen. Aber die Widersprüche zwischen den nationalen Interessen der Völker und den Diktatoren des Marshall-Planes brechen überall durch und stellen das

ganze Gebäude in Frage. So ist man gezwungen, zu dem System der direkten militärischen Intervention überzugehen, einem System, das jetzt durch den Atlantik-Pakt vorbereitet wird. Das ist kein Zeichen der Stärke, sondern ein Zeichen der Schwäche im Lager der Kriegstreiber. Bajonette und Bombenflugzeuge, auf die man die Machtstellungen stützen will, sind eine ebenso unsolide Herrschaftsbasis, als es zuvor der Dollar war. Das werden die amerikanischen Herren bald erleben.

Die Völker, die in dieses verhängnisvolle Netz gespannt werden, müssen überall die bittere Erfahrung machen, daß die Macht, die sich ihnen unter dem Vorwand nähert, ihnen Sicherheit und Humanität zu bringen, nichts anderes beabsichtigt, als sie in einen furchtbaren Krieg zu stürzen und ihnen das Joch der politischen und wirtschaftlichen Unterdrückung auf den Nacken zu legen. Die ersten Widerstände der Völker gegen diese Politik sind überall sichtbar. Das Bewußtsein der Völker über das wirkliche Wesen amerikanisch-imperialistischer Politik beginnt zu erwachen. Mit diesem Bewußtsein aber schlägt die Todesstunde einer solchen Politik, denn sie kann sich nur solange halten, als sie die Menschen und Völker über ihr wahres Wesen zu täuschen vermag.

Auch Deutschland ist das Spannungsfeld dieser Widersprüche, und hier haben wir dieselbe Verschiebung der Kräfte, wie sie im Weltmaßstabe besteht: die Kräfte des Friedens und der Demokratie, die Kräfte, die für die Herstellung unserer nationalen Souveränität eintreten, sind gewachsen; die Kräfte des Krieges, die blind vertrauend der amerikanischen Politik folgten, werden schwächer und schwächer, die Zweifel über die angeblich humanitären Ziele der amerikanischen Politik werden dagegen auch im Westen unseres Vaterlandes immer stärker und stärker, denn auch bei uns wächst das Bewußtsein darüber, was eigentlich der amerikanische Imperialismus in Deutschland will. Die scheinbaren Wohltaten betrügen nicht mehr. Es ist offenbar geworden, daß mit dem Einschrumpfen des britischen Einflusses die amerikanischen Imperialisten auch das Territorium von der Elbe bis zum Rhein unter ihren Einfluß zu bringen trachten. Ihre Herrschaft im Westen Deutschlands wird mehr und mehr als ein bitteres Joch empfunden. Das aber heißt für die deutschen Staats- und Verfassungsfragen, daß die Kräfte in Deutschland, welche die Notwendigkeit der Herstellung eines unabhängigen deutschen Staatswesens, einer einheitlichen demokratischen Republik erkannt haben, gewachsen sind und ständig weiter wachsen.

### **Kampf um den kommenden deutschen Staat**

Wir Mitglieder des Deutschen Volksrates waren uns seit der Gründung unserer Bewegung bewußt, Repräsentanten dieser Kräfte zu sein, und wir haben für ihre allseitige Entfaltung gearbeitet. Aus dieser Intention heraus kam es vor Jahresfrist auf dem zweiten Volkskongreß zu dem Beschluß, den Entwurf einer Verfassung für eine deutsche demokratische Republik, für den deutschen Einheitsstaat zu erarbeiten. Es gab damals Stimmen, die einen solchen Plan als illusionär

oder als Agitation erklärten, da wir ja keinen souveränen deutschen Staat hätten. Heute sehen wir deutlich, daß die umfangreichen Arbeiten, die der Verfassungsausschuß geleistet hat, und die Mitarbeit zahlreicher deutscher Demokraten in der Diskussion weder überflüssig noch politisch bedeutungslos waren. Im Gegenteil. Wir hätten eine schwere Unterlassung begangen und hätten die Notwendigkeiten unseres Kampfes nicht richtig verstanden, wenn wir uns nicht sofort darangemacht hätten, uns selbst Klarheit über den Aufbau unseres zukünftigen deutschen Staatswesens zu verschaffen. Wir hätten vor allem eine unabdingbare Pflicht vor unserem Volke nicht erfüllt, die darin bestand, das Problem der deutschen Demokratie zu erforschen und die Lehren aus den Erfahrungen — den bitteren Erfahrungen — unserer Vergangenheit ziehend, einen genauen Aufbauplan unseres zukünftigen demokratischen Staatswesens zu entwerfen. Wo ständen wir überdies heute in Deutschland, wenn dem Bonner „Verfassungswerk“ nicht ein Gegengewicht durch den Entwurf des Deutschen Volkstrates gegenüberstände.

Der Einwand, sich mit der Verfassung zu beschäftigen sei müßig, da wir noch keinen Staat hätten, verkennt vollkommen die politische Situation, in der wir deutschen Demokraten stehen. Uns wird unser demokratischer Staat nicht geschenkt, das zeigen schon die Erfahrungen der letzten drei Jahre. Wir müssen ihn uns gegen Widersacher von nicht geringem Gewicht selbst erarbeiten. In diesem Kampf um den kommenden deutschen Staat ist darum die Gewinnung des Volkes eine entscheidende Voraussetzung. Es ist klar, daß hierfür die Verfassung das erste und wichtigste Mittel ist. Das gilt insbesondere gegenüber unserem deutschen Volke, das durch die lange Periode des Obrigkeitsstaates bismarckscher, wilhelminischer und hitlerischer Prägung eine tiefe Skepsis, ja eine Abneigung gegen den Staat in sich trägt. Wollen wir dem deutschen Volke zurufen: wir bedürfen der Erneuerung unseres Staates auf demokratischer Grundlage; wir brauchen einen wahrhaften Volksstaat, so ist die Aufzeigung des konkreten Aufbaus dieses demokratischen Staatswesens unabwendbar, zumal es in unserer Geschichte niemals ein wirklich demokratisches Staatswesen gab, auf das wir uns hätten berufen können. So ist die Verfassung der bedeutsamste Baustein unseres zukünftigen deutschen Staatswesens.

Aber ganz unabhängig davon zeigt heute die politische Lage in Deutschland, wie richtig wir gehandelt haben, als wir die politische und organisatorische Grundlage unseres zukünftigen Staates erarbeiteten und in diesem Verfassungsentwurf konkretisierten. Die Widersacher der deutschen Einheit, eines souveränen deutschen Staatswesens waren nicht weniger rührig als wir und haben mit enormem Aufwand, Pomp und Propaganda das Werk der Aufspaltung Deutschlands und der Zerstörung seiner Selbständigkeit in Szene gesetzt. Sie versuchen krampfhaft, ihrem ganzen Tun das Gesicht einer deutschen Staats- und Verfassungsschöpfung zu geben. Ich meine die Tätigkeit des sogenannten „Parlamentarischen Rates“ in Bonn, der die

ganze Misere einer Politik und Haltung widerspiegelt, die Verzicht leistet auf das fundamentalste Naturrecht jeder Nation, das Recht auf seine nationale Selbstbestimmung. Das politische Tun dieses Rates wird, der Logik seiner eigenen falschen Politik folgend, mehr und mehr auf den Weg des nationalen Verfalls gedrängt.

### Verfassung des nationalen Verfalls

Dieser Verfall der nationalen Einheit hat seine innere zwingende Logik; ein Schritt zieht den anderen mit Notwendigkeit nach sich. Von der Anerkennung des Föderalismus über die bundesstaatliche Struktur des kommenden Deutschland gelangte man zur Anerkennung seiner Spaltung. Von der Anerkennung der Spaltung ging es zur Hinnahme des Besatzungsstatuts. Von der Anerkennung des Besatzungsstatuts bis zur völligen Annexion, wie das Ruhrstatut es zeigt, ist es nur noch ein letzter Schritt. Man beruft sich allzu gern auf den Zwang der Verhältnisse, der zu solchen Resultaten führe. Nun, es ist keineswegs der Zwang der Verhältnisse, sondern der Wille des amerikanischen Imperialismus. Es gibt ein Mittel, sich von solchen Verhältnissen zu befreien, indem man sich eben von der Unterwerfung unter die Politik des amerikanischen Imperialismus lossagt, sich auf die Lebensgesetze unseres Volkes besinnt und sie zur unabdingbaren inneren Richtschnur seines politischen Handelns macht.

Dies ist die Lage der Dinge, so wie sie im Westen abläuft, und dieser Logik unterliegt die ganze sogenannte Verfassungsschöpfung in Bonn. Was in Bonn geschieht, hat mit einer deutschen Verfassungsschöpfung so viel zu tun, wie die Operation eines Kranken mit der Sektion einer Leiche. Es geht hier nicht um die Heilung eines Volkskörpers, man schneidet vielmehr so willkürlich an diesem Volkskörper herum, als ob kein Leben mehr in ihm wäre. Das deutsche Volk ist nur ein Handelsobjekt in dieser sogenannten Verfassung. Man kann mit Fug sagen: nichts spielt in Bonn eine so geringe Rolle als das Interesse des deutschen Volkes; dieses Interesse ist nur noch eine unbekannte Größe. Man kann sich zur Rechtfertigung eines solchen Verhaltens nicht immer nur auf die Tatsache der Niederlage Deutschlands im Hitlerkrieg und der bedingungslosen Kapitulation berufen. Die Argumentation, Deutschland sei dadurch entrechtet und an Händen und Füßen gebunden, ist ebenso unrichtig wie die Behauptung, wir seien auf Gedeih und Verderb den Alliierten ausgeliefert und hätten durch die Niederlage der Hitlerarmee und die Zerschlagung des Hitlerstaates jedes Recht auf nationale Selbstbestimmung eingebüßt.

Diese Argumente entsprechen keineswegs den Tatsachen. Deutschland hat durch die Kapitulation der Hitlerarmee seine Souveränität nicht verloren! Die Tatsache des Verlustes unserer Souveränität wird nur konstruiert, um die Politik der vollkommenen Unterwerfung unter den Willen der westlichen Besatzungsmächte vor dem Volke zu rechtfertigen.

Es gibt kein Aufhören der Souveränität eines Volkes, es gibt keine Vernichtung des Rechtes auf Selbstbestim-

mung seines staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die Freiheit der Selbstbestimmung ist das höchste Recht jedes Volkes und jeder Nation. Die Völker brauchen das Recht der Selbstbestimmung so nötig wie der Mensch die Luft zum Leben. Die Völker und Nationen werden erst dann friedlich und glücklich nebeneinander leben, wenn jedes in voller Freiheit seine Fähigkeiten und Talente entfalten kann und keines das andere unterdrückt. Das Zusammenleben der Völker kann nur aufbauen auf der Gleichberechtigung aller Völker, nicht aber auf der Oberherrschaft des einen über die anderen. Es war Hitler vorbehalten, die These von der „Hegemonie“ eines Volkes, seines Herrenvolkes, über andere Völker als das Prinzip des Völkerrechts zu entwickeln und so das Völkerrecht zu einem Instrument der Unterdrückung anderer Völker zu machen.

Die Geschichte der jüngsten Zeit hat die Welt ein anderes gelehrt. Gegen diese Auffassungen der Hegemonie wurde ja gerade der Krieg geführt. Die Geschichte hat gezeigt, daß die Versuche der Vernichtung des Selbstbestimmungsrechts, der Knechtung der Völker, vergebens sind. Das Gesetz der Geschichte zeigt, daß der Druck von oben den Gegendruck von unten erzeugt. Nationaler Notstand erzeugt nationale Selbsthilfe. Die Unterdrückung der Völker ruft den Kampf um ihre Freiheit wach.

Dies war die wertvollste Erkenntnis aus der jüngsten Vergangenheit, als Hitler seine Weltherrschaftspläne zu verwirklichen suchte. Die Völker, die unter der unmenschlichen Okkupation Hitlers im Kriege litten, haben daraus die Konsequenz gezogen, mit dem Kampf gegen Hitler sich das Recht ihrer freien Selbstbestimmung zu erkämpfen.

### **Anerkanntes Selbstbestimmungsrecht**

Ich habe bereits in meinen Ausführungen bei der ersten Beratung der Verfassung im Volksrat darauf hingewiesen, daß nach den feierlichen Erklärungen der Großmächte, die sie während des Krieges gegen Hitler abgaben, das Selbstbestimmungsrecht der Völker zur Grundlage des staatlichen Aufbaus und der internationalen Beziehungen der Nachkriegszeit erhoben werden sollte. Ich darf hier noch einmal auf die für uns Deutsche so bedeutsame internationale Akte und Erklärungen zurückkommen.

Ich verwies auf die Atlantik-Charta, die mitten im Kriege, im August 1941, das Selbstbestimmungsrecht der Völker als unumstößliches Prinzip festlegte. Ich sagte damals:

„Anfang 1945 erklärten die Alliierten in den Dokumenten über die Krim-Konferenz: ‚Es ist nicht unsere Absicht, das deutsche Volk zu vernichten. Aber nur dann, wenn der Nationalsozialismus und Militarismus ausgerottet sind, wird für die Deutschen Hoffnung auf ein würdiges Leben und einen Platz in der Völkergemeinschaft bestehen‘, und in den Dokumenten über die Kapitulation Deutschlands vom 5. Juni 1945 heißt

es: ‚Es ist in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.‘“

Eben weil keine zentrale deutsche Regierung bestand, übernahmen zeitweise, nämlich bis zu ihrer Wiederherstellung, die Alliierten die Regierungsgewalt. Dann heißt es ausdrücklich im Dokument der Krim-Konferenz weiter:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken, der besagten Autorität und Machtvollkommenheiten bewirkt nicht die Annexionierung Deutschlands.“

Über die Ziele und Zwecke der Besetzung heißt es dann im Potsdamer Abkommen näher:

„Die Verbündeten haben nicht die Absicht, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Verbündeten haben die Absicht, dem deutschen Volk die Möglichkeit zu geben, sich darauf vorzubereiten, weiterhin die Umgestaltung seines Lebens auf demokratischer und friedlicher Grundlage zu verwirklichen. Werden die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unentwegt auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein, so wird das deutsche Volk im Laufe der Zeit unter den freien und friedlichen Völkern der Welt Platz nehmen können.“

Es werden hier die Ziele der Okkupation wiederholt: Zerstörung der hitlerischen Kriegsmaschine und der Nazi-Partei, Auflösung des zentralisierten Hitlerstaates, die Beseitigung aller nazistischen Elemente aus dem alten Staatsapparat, insbesondere dem Bildungswesen, Gerichtswesen und der Verwaltung; die Zerschlagung der Kriegsindustrie sowie die Auflösung der Kartelle, Syndikate und der anderen Monopolorganisationen; die Sicherung der Wiedergutmachung, die Schaffung der Grundlage einer demokratischen Verwaltung in den Gemeinden, Kreisen und Ländern; die Schaffung der Grundlage eines lebendigen, demokratischen politischen Lebens durch die Zulassung und Förderung der demokratischen politischen Parteien, die Schaffung einer Friedensindustrie zur Deckung des friedlichen Bedarfs...

Es wurde im Potsdamer Abkommen ferner der Rat der Außenminister geschaffen, über dessen Funktion es in diesem Abkommen heißt:

„Der Rat wird eingesetzt werden zur Vorbereitung der Friedensregelung für Deutschland, damit ein diesbezügliches Dokument von einer hierfür geeigneten Regierung Deutschlands angenommen wird, sobald eine solche Regierung gebildet sein wird.“

Damit also waren die Perspektiven der politischen Entwicklung in Deutschland eindeutig festgelegt: schrittweises Werden des deutschen demokratischen Staates, wobei die Siegermächte ihre Funktion dahin abstimmen

ten, diesen Prozeß in eine bestimmte Richtung zu lenken: die faschistischen, militaristischen und alle diktatorischen Elemente aus dieser Staatsentwicklung zu entfernen und das Werden eines demokratischen Staatsgebildes tatkräftig zu fördern.

So sollte eine deutsche demokratische Republik entstehen mit einer zentralen Regierung, die mit den Siegermächten einen Friedensvertrag abschließt, in dem Deutschland den von der Hitlerarmee den Völkern verursachten Schaden wiedergutzumachen sich verpflichtet. Alle Regelungen, die diesen gemeinsam getroffenen Abmachungen der Alliierten widersprechen, sind völkerrechtswidrig. Darum sage ich heute und an dieser Stelle — das mag man besonders im Westen und in der Welt hören —: Ruhrstatut, Ruhrbehörde und Besatzungsstatut, die in Verletzung dieser Völkerrechtsprinzipien und der Potsdamer Beschlüsse getroffen wurden, sind rechtsungültig und können vom deutschen Volke niemals anerkannt werden.

Es ist doch anzunehmen, daß den Herren in Bonn, die sich anheischig machen, über die Zukunft unserer Nation zu entscheiden, die Atlantik-Charta, die Krim-Vereinbarung und das Potsdamer Abkommen bekannt sind, wonach die verhängnisvolle Hitlerische These von der Oberherrschaft eines Volkes über ein anderes ausdrücklich verworfen, und — darin liegt das Bedeutsame für uns Deutsche — das Recht auf nationale Selbstbestimmung auch für ein auf demokratischer Grundlage sich entfaltendes Deutschland verbrieft wird.

Was aber soll man nun von einer Politik sagen, die entgegen diesen jüngsten Erfahrungen der Befreiungskämpfe gegen Hitler, entgegen der Verbriefung des Rechts der Völker und auch des deutschen Volkes auf nationale Selbstbestimmung, auf dieses Recht leichtfertig Verzicht leistet und sich einem Besatzungsstatut beugt, die Oberherrschaft der amerikanischen Imperialisten über Westdeutschland feierlich anerkennt und die verfassungsmäßigen Rechte des deutschen Volkes dem Besatzungsstatut unterordnet. Sie haben damit anerkannt, daß die deutsche Verfassung, also die Rechte der Bürger und des deutschen Volkes, nur im Rahmen des Besatzungsstatuts überhaupt Wirksamkeit haben. So also rangiert das Besatzungsstatut als das höchste Ordnungsprinzip. Diese Ordnung des Besatzungsstatuts aber ist nichts anderes als die vom amerikanischen Imperialismus in Deutschland gewünschte Ordnung eines Kolonialstatuts, das höher stehen soll als der Wille und das Interesse des deutschen Volkes.

Die Herren dieser kolonialen Gewaltpolitik mögen sich aber nicht täuschen. Eine solche Ordnung der Gewalt kann und wird in Deutschland niemals von Bestand sein. Darüber sind sich objektive Betrachter des Deutschlandproblems natürlich auch in Amerika bereits im klaren. Es ist durchaus zutreffend, wenn die „New York Herald Tribune“ schreibt:

„In einem Deutschland, das zu einer kolonialen Periode verdammt sei, kann auch die Bonner Verfassung keine Dauer haben. Sie wird über

Bord geworfen werden, sobald die Deutschen ihre Unabhängigkeit wiedergewinnen werden.“

Das ist richtig: Wenn auch manche westdeutschen Politiker heute diese Einsicht noch nicht erlangt haben mögen, wenn sie auch unsere Argumentation über die Lebensansprüche und Lebensanrechte der deutschen Nation noch nicht gelten lassen wollen, am Ende dieser entwürdigenden Kolonialperiode für Deutschland werden die harten Tatsachen sie alle überzeugt haben. Das Volk aber wird die sogenannte Bonner Verfassung dann mit einem einzigen kühnen Griff zerreißen und sie den westlichen Alliierten und ihren heute gar zu gutgläubigen deutschen Helfern als einen wertlosen Fetzen Papier vor die Füße werfen.

Können sich die Herren in Bonn etwa darauf berufen, daß Deutschland in der Welt heute isoliert sei, daß es keine Freunde habe und sich wohl oder übel diesem Diktat beugen müsse? Doch keineswegs! Deutschland ist außenpolitisch nicht isoliert; die Staaten des Ostens gehen in ihrer Deutschlandpolitik konsequent den Weg weiter, den sie in Potsdam eingeschlagen haben. Auf der Warschauer Außenminister-Konferenz vom 24. Juni 1948, auf der die Außenminister der Sowjetunion, Albaniens, Bulgariens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens und Ungarns vertreten waren, wurde der folgende Beschluß bezüglich Deutschlands angenommen:

1. Nach Übereinkommen zwischen Großbritannien, der UdSSR, Frankreich und den USA Durchführung von Maßnahmen, die die Vollendung der Entmilitarisierung Deutschlands gewährleisten.
2. Für eine bestimmte Frist Errichtung einer Kontrolle der vier Mächte — Großbritannien, UdSSR, Frankreich und die USA — über die Schwerindustrie der Ruhr mit dem Ziel, die Friedenszweige der Ruhrindustrie zu entwickeln und die Wiederherstellung des Kriegspotentials Deutschlands nicht zuzulassen.
3. Nach Übereinkommen zwischen den Regierungen Großbritanniens, der UdSSR, Frankreichs und der USA Bildung einer provisorischen, demokratischen, friedliebenden gesamtdeutschen Regierung aus Vertretern demokratischer Parteien und Organisationen Deutschlands mit dem Ziel, Garantien gegen die Wiederholung einer deutschen Aggression zu schaffen.
4. Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland gemäß den Potsdamer Beschlüssen, damit die Besatzungstruppen aller Mächte binnen Jahresfrist nach Abschluß des Friedensvertrages abgezogen werden.
5. Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen Deutschlands gegenüber den Staaten, die durch die deutsche Aggression gelitten haben.

Diese Politik ist der Ausdruck der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts auch des deutschen Volkes.



## Unverhüllte Annexion

Demgegenüber geht die Politik des amerikanischen Imperialismus von dem Streben nach politischer Herrschaft über andere Völker aus. Marshall-Plan und Atlantik-Pakt liegen in dieser Richtung der Vorherrschaft über andere Völker. Damit aber ist die völkerrechtliche These Hitlers, die These von der Hegemonie eines Volkes über andere wieder lebendig geworden und der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker ist aufgegeben. Ob die Beugung unter die „germanische Herrenrasse“ gefordert wird oder unter die Interessen der amerikanischen Monopole, das ist höchstens ein Gradunterschied, er ändert nichts an der Tatsache der Vernichtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Hier wie dort ist das zwischenstaatliche Verhältnis nicht die Anerkennung der Gleichheit, sondern die Annexion des Schwächeren durch den Stärkeren.

Der Übergang zur unverhüllten Annexion mußte sich auch auf die Verfassungsmacherei in Bonn auswirken. Es war empörend zu sehen, wie der „Parlamentarische Rat“ Schritt auf Schritt von den Westalliierten in seinen Kompetenzen begrenzt wurde. Dieser Rat ist keine Instanz, die den Interessen des deutschen Volkes heute noch Geltung verschaffen könnte. Er ist nur noch das Instrument der Westalliierten, um dem deutschen Volke das vorbereitete Joch aufzuerlegen. Es ist überaus bezeichnend, daß dieses Verfassungsdokument oftmals an die Westalliierten ging, um die Vereinbarkeit mit den Londoner Beschlüssen festzustellen, aber nicht ein einziges Mal dem deutschen Volke und den deutschen Volksvertretungen zugewiesen wurde, um die Vereinbarkeit mit den Interessen des deutschen Volkes festzustellen. Diese sogenannte Bonner Verfassung verliert mehr und mehr ihren nationalen Charakter als Organisationsprinzip einer zentralen Staatsmacht und wird zu einem volksfeindlichen Hilfsmittel im Mechanismus der Okkupationspolitik. Mit dieser Verfassung schaffen sich die westlichen Besatzungsmächte einen umspannenden bürokratischen Verwaltungsapparat, der ganz ihrer Willkür unterworfen ist. Er hat die Funktion, den Willen der Besatzungsmächte gegenüber der deutschen Bevölkerung durchzusetzen, wo es unbequem erscheint, daß die Besatzungsmacht selbst in Funktion tritt. Er hat jede selbständige Willensbildung des deutschen Volkes zu unterdrücken. Es wirkt für jeden denkenden Menschen mehr als befremdend, daß ein solches Machwerk als „Deutsche Verfassung“ ausgegeben wird.

Ich hatte in meinem Referat vom Oktober von zwei Wegen gesprochen, auf denen die deutsche Staatsgestaltung gehe: dem autoritären, auf die Restauration der alten Staatsmächte gerichteten Weg des Westens auf der einen Seite, dem demokratischen, auf die Errichtung eines neuen Staates gerichteten Weg, den wir gehen, auf der anderen Seite.

Vor fünf Monaten war die Lage im „Parlamentarischen Rat“ noch so, daß man den Eindruck gewinnen konnte, es werde dort an der Herstellung eines eigenständigen deutschen Staatswesens gearbeitet, das zwar aller demo-

kratischen Elemente ledig, jedenfalls ein deutscher Staat sein sollte. Ich kritisierte diese Entwicklung damals unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Demokratie, denn diese sogenannte Verfassung beschränkte die Grundrechte des Volkes auf das äußerste. Sie kannte nur einen Teil der „persönlichen Freiheitsrechte“ und berücksichtigte weder die wirtschaftlichen noch die sozialen Grundrechte des Volkes. Sie blieb in den Grundrechten weit hinter der Weimarer Verfassung zurück. Die Volksvertretung befand sich in einer ganz untergeordneten Lage, die etwa der des Reichstages des Bismarckschen Reiches entsprach. Das Schwergewicht der Staatsgewalt lag bei den bürokratischen Zentralinstanzen, dem „Bundesrat“, dem „Bundespräsidenten“ und dem „Bundes-Verfassungsgericht“. Die Bürokratie, und zwar die alte Bürokratie, herrschte unbeschränkt. Aber das Ganze stellte gleichwohl einen zentralisierten Organismus dar, in dem der „Bund“ das Gesetzgebungsrecht auf allen wesentlichen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bei sich konzentrierte, so daß hier der alte Grundsatz galt: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ — das Recht des Bundes geht dem Recht der Einzelländer vor.

Heute liegt die Sache aber wesentlich anders. Man kann heute überhaupt nicht mehr von der Herstellung eines — wie auch immer gearteten — eigenständigen deutschen Staatswesens sprechen, sondern nur noch von einer bewußt betriebenen Aufsplitterung der deutschen Staatsgewalt. Das Bemühen der westlichen Besatzungsmächte geht ganz offensichtlich dahin, jede über das bloß Lokale hinausgehende deutsche Willensbildung zu unterdrücken. Es soll überhaupt keinen deutschen Staat mehr geben, sondern nur noch — wie dies nach dem Westfälischen Frieden war — eine Vielzahl kleiner, schwacher Länder, die man dann, um die Entmachtung vollkommen zu machen, geschickt gegeneinander ausspielen kann, so wie dies heute schon faktisch geschieht.

## Zurück zu 1648?

Der Kampf um die föderative Aufspaltung der deutschen Staatsgewalt im Westen wurde von seiten der westlichen Besatzungsmächte seit dem Herbst systematisch weitergeführt.

Schon am 1. Oktober 1948 ließen die westlichen Besatzungsmächte dem „Parlamentarischen Rat“ ein Dokument überreichen, das einen Überblick über die Verfassungen der elf Länder der westlichen Besatzungszonen enthielt, mit einem Kommentar, der ganz eindeutig als Wunsch der Westalliierten zu werten war, die bestehenden Machtbefugnisse der Länder weitestgehend bestehen zu lassen. Am 22. November 1948 übermittelten die westalliierten Militärregierungen dem „Parlamentarischen Rat“ ein Memorandum in sieben Punkten, in dem es dem „Parlamentarischen Rat“ untersagt wurde, dem Bunde die sogenannte Kompetenz-Kompetenz zuzuschreiben, d. h. die Befugnis, selbst darüber entscheiden zu können, welche Materien der Gesetzgebung der Bund an sich ziehen und von sich aus zentral regeln könne. Es schrieb vor, daß die Gebiete der Gesetzgebung,

die der Bund für sich als sogenannte „Vorranggesetzgebung“ in Anspruch nehmen, genau bestimmt würden. Dabei wurden sogar eine Reihe von Gebieten aufgezählt, die den Ländern vorbehalten bleiben sollen. In diesem Memorandum wurde weiter die Finanzhoheit des Bundes entscheidend eingeschränkt und die Polizei dem Oberkommando der Militärgouverneure unterstellt.

Nach dieser Anweisung machte sich der Hauptausschuß des „Parlamentarischen Rates“ daran, die Gesetzgebungsmaterie, in denen dem Bunde die „Vorranggesetzgebung“ zustehen sollte, aufzustellen. Es kam eine stattliche Ziffer von 26 Punkten zustande, die etwa der Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Reichstages nach der Weimarer Verfassung entsprach, die allerdings noch durch einige Punkte erweitert wurde. Als Vorranggesetzgebung wurde hier aufgezählt das Bürgerliche Recht, die Gerichtsverfassung, das Strafrecht, Personenstandswesen, Vereinsrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Staatsangehörigkeit, Verkehrswesen u. a. m.

Am 2. März erfolgte dann die bis zum derzeitigen Zeitpunkt letzte Rüge der westlichen Militärregierungen an den „Parlamentarischen Rat“, die zugleich einen entscheidenden Stoß gegen die Konstituierung eines einheitlichen westdeutschen Staatswesens überhaupt darstellt und die den jüngsten Schock unter den Leuten von Bonn hervorgerufen hat, dessen Nachwirkung in ihrer westlichen Presse spürbar und bis heute noch nicht überwunden ist.

Mit diesem Memorandum vom 2. März aber gab es eine besonders harte Nuß zu knacken, die den stellvertretenden Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei veranlaßte, die Erklärung abzugeben, man werde sich an die westlichen Militärregierungen mit dem Ersuchen wenden, die Verfassung nicht zur Volksabstimmung zu stellen, so wie dies das Londoner Abkommen vorsah, sondern sie durch die Landtage annehmen zu lassen. Die Furcht vor dem Volke ist offenbar. Man ist sich klar, daß die Verfassung im Falle einer Volksabstimmung elend Schiffbruch leiden müßte.

Die Korrekturen der westlichen Militärregierungen an dem Bonner Dokument bestehen insbesondere darin, daß die von dem Hauptausschuß hergestellte Liste der Gebiete der Vorranggesetzgebung von den Westalliierten nicht bestätigt wurde. Vielmehr wurde die Vorranggesetzgebung des Bundes durch die Anweisung der Militärgouverneure in die Vorranggesetzgebung der Länder umgekehrt. Nach dem Befehl der Militärgouverneure behalten die Länder auf allen Gebieten, die hier aufgezählt sind, das primäre Recht der Gesetzgebung. Nur in Ausnahmefällen kann der Bund Gesetze erlassen, und zwar, wenn, wie es in den von den westlichen Militärregierungen gegebenen Anweisungen wörtlich heißt:

„es offenbar für ein einziges Land unmöglich ist, wirksame Gesetze zu erlassen, oder wenn solche Gesetze bereits erlassen sind, die den Rechten oder Interessen anderer Länder schaden. In solchen Fällen und vorausgesetzt, daß die Interessen der verschiedenen Länder offenbar unmittelbar und im ganzen berührt sind, hat der

Bund das Recht, die nötigen und angemessenen Gesetze zu erlassen.“

Damit ist jeder Landesregierung das Recht zugestanden, ein Veto gegen die Gesetzgebung durch den Bund einzulegen und für sich das Recht selbstherrlicher Regelung in Anspruch zu nehmen. So ist die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes faktisch lahmgelegt, und damit der Bund als solcher völlig entmachtet. An die Stelle des seit Bismarck bestehenden Grundsatzes: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ ist also faktisch in der Auswirkung wieder der Satz getreten: „Landesrecht bricht Reichsrecht“, d. h. die zentrale Gesetzgebung kann durch die lokale beliebig durchlöchert werden. Es ist dies das verhängnisvolle Prinzip, das das Symbol der Ohnmacht des deutschen Einheitsstaates und des Zerfalls Deutschlands in die Kleinstaaterei war. Es wurde in dem Westfälischen Frieden 1648 in Deutschland konstituiert und leitete die Epoche der völligen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Stagnation Deutschlands ein. Es galt im 17. und 18. Jahrhundert, als jedes Ländchen tun und lassen konnte, was es wollte, und es keine selbständige deutsche Politik, keine staatliche Willensbildung des deutschen Volkes gab. Deutsches Territorium und deutsche Menschen waren Handelsobjekt und Spielball auswärtiger mächtigerer Staaten. Ja, die historische Parallele, die wir heute ziehen können, ist so vollkommen, daß heute wieder wie einstmals deutsche Menschen als Kanonenfutter für fremde Staaten gekauft werden.

Dieses Spiel soll sich jetzt wiederholen. Deutsches Territorium und deutsche Menschen sollen abermals willenloses Werkzeug in den Händen fremder Mächte werden — dieses Mal der amerikanischen Imperialisten. Dazu gebrauchen sie einen schwachen deutschen Staat, ein zu eigenständiger politischer Willensbildung unfähiges deutsches Volk. Daher ihre Pläne der Aufspaltung Deutschlands in einen lockeren Staatenbund.

Man wende nicht ein, diese Aufspaltung Deutschlands in einzelne Staaten sei heute notwendig zur Aufrechterhaltung der Sicherheit seiner Nachbarn. Man erreicht durch die föderative Aufspaltung das gerade Gegenteil. In der Föderalisierung liegt die große Gefahr für den Weltfrieden, indem sie nämlich — wie heute schon klar ersichtlich ist — die nationalistischen und chauvinistischen Elemente in Deutschland emporspült und in die Macht setzt. Diese Erfahrung haben ja auch schon andere Staatsmänner machen müssen. So hat vor 100 Jahren Napoleon III. die Kräfte der demokratischen Einigungsbewegung in Deutschland bekämpft und die föderalistischen Elemente gestützt. Aber er mußte bald feststellen, daß es eine Einheit der Föderalisten gibt und daß diese Einheit all jene Elemente in sich birgt, die die Kriege, die im letzten Menschenalter von Deutschland ausgingen, anzettelten und verantwortlich für jene Politik sind, die unsere Nachbarn und das deutsche Volk selbst ins Elend stürzte. Wir können heute die Völker der ganzen Welt, insbesondere aber Frankreich, dessen Sorge um seine Sicherheit wir durchaus verstehen und teilen, mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß die in Westdeutschland getriebene Föderalisierung nicht die Kriegsgefahr vermin-

dert, sondern vermehrt, denn sie spült die übelsten Elemente, die die Erben des deutschen Militarismus und des nazistischen Chauvinismus sind, an die Oberfläche. Gerade ein föderalisiertes Deutschland, in dem der alte Geist Wilhelm II. und Hitlers sich lebendiger hält, ist eine ständige Kriegsgefahr.

### Für Freiheit, Frieden und Demokratie

Soll Deutschland ein Herd des Friedens und des wirtschaftlichen Aufbaues werden, ein gleichberechtigtes und wertvolles Glied in der Kette der Völker der Welt, so trage man Sorge dafür, daß in Deutschland endlich ein demokratisches Staatswesen entstehe, in dem das deutsche Volk, das bisher immer nur mißbrauchtes Objekt der Staatsgewalt war, endlich zu einem Subjekt, zum Träger der Staatsgewalt, zum Gestalter seines Staates und seiner eigenen Verfassung erhoben wird. Nur dadurch, daß man die am Frieden und der Demokratie als ihrem Lebenselement interessierten Menschen in die Staatsmacht bringt, kann der Staat selbst ein friedlicher und demokratischer

werden. Das deutsche Volk aber will den Frieden und die Demokratie! Man gebe ihm die Möglichkeit, seinen Staat selbst zu bauen, und der Friede wird gesichert sein. Der Aufbau einer deutschen demokratischen Republik ist die einzige Möglichkeit, die Lage in Europa zu entspannen und den wirklichen Frieden für unseren Erdteil zu sichern.

Unser Verfassungsentwurf wird der Appell an die ganze Welt sein, der deutschen Demokratie zu helfen in ihrem Kampfe um ihre Durchsetzung; — er wird der Appell an die alliierten Mächte sein, um ihnen zu zeigen, daß es deutsche Menschen guten Willens gibt, die bereit sind, die Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und sich mit aller Kraft für den Aufbau eines friedlichen, demokratischen Staatswesens einzusetzen und die bereit sind, die Schäden wiedergutzumachen, die im Namen des deutschen Volkes anderen Völkern zugefügt wurden; — er wird der Appell an unser Volk sein, sich um diese Verfassung zu scharen als um die Fahne, für die es sich zu kämpfen lohnt, weil sie uns alle in ein glückliches Leben führt, in ein Leben der Freiheit, des Friedens und der Demokratie.

## Niemals werden wir Unrecht als Recht anerkennen

**Dr. Leo Zuckermann (SED)**

Mitglied des staatspolitischen Beirates der SED

Die Londoner Konferenz vom Juni v. J. faßte eine Reihe von Beschlüssen in bezug auf die künftige Wirtschafts- und Staatsorganisation der von Frankreich, Großbritannien und den USA besetzten deutschen Gebiete. Es handelte sich um das Ruhrstatut, den militärischen Sicherheitsausschuß, das Besatzungsstatut und das Bonner Grundgesetz. Mit Ausnahme des Besatzungsstatutes sind die übrigen Dokumente inzwischen der Öffentlichkeit übergeben worden. Dokumentarisch gesehen handelt es sich um verschiedene Dokumente, dem Ursprung und der politischen Zielsetzung nach sind sie auf das engste miteinander verbunden und nur Einzelteile eines auf die Zerstückelung Deutschlands gerichteten Planes.

Wenn man die Zusammensetzung der Teilnehmerstaaten der Londoner Separatkonferenz betrachtet, so ist zunächst festzustellen, daß unter ihnen jene nicht vorhanden waren, die die Hauptlast des Hitlerkrieges zu tragen hatten. Die größte demokratische Weltmacht, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, deren Armeen den Sieg über die faschistischen Aggressoren herbeiführten und die Grundlage für eine neue friedliche Gestaltung des Zusammenlebens der Nationen schufen, legte schärfsten Protest gegen die Einberufung dieser Konferenz und gegen die dort gefaßten Beschlüsse ein.

Es ist vom Standpunkt des Völkerrechts von entscheidender Bedeutung, welche internationale Körperschaft die rechtlichen Befugnisse zur Beschlußfassung über Deutschland betreffende Angelegenheiten besitzt. Die internationalen Vereinbarungen lassen hierüber keinen Zweifel. Die Abkommen von Jalta und Potsdam legen fest, daß die Verantwortung für die Deutschland betreffenden Regelungen von allen vier Besatzungsmächten gemeinsam zu tragen ist. In dem Abkommen vom 5. Juni 1945 zwischen Frankreich, Großbritannien, der UdSSR und den USA über die Einsetzung eines Kontrollmechanismus in Deutschland heißt es, daß der Kontrollrat den Zweck habe, ein koordiniertes Vorgehen der vier Mächte in den wichtigsten militärischen, politischen, wirtschaftlichen und anderen ganz Deutschland betreffenden Fragen zu gewährleisten. In der Erklärung vom 5. Juni 1945 ist in Anbetracht der Niederlage Deutschlands auch festgestellt, daß die Besatzungsmächte später die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das einen Teil des deutschen Territoriums bildet, festlegen werden. Hier ist ebenso wie in anderen Dokumenten bestimmt, daß diese Beschlüsse gemeinsam getroffen werden müssen.

Dieser Grundsatz von der Gemeinsamkeit des rechtlichen Handelns bei der Lösung internationaler politischer und rechtlicher Probleme ist eine der wesentlichen Errungenschaften des modernen Völkerrechts, die auch in der Satzung der Vereinten Nationen, in der Arbeitsweise des Sicherheitsrats und in seiner Abstimmungsmethode zum Ausdruck kommt. In der Anwendung dieses Grundsatzes liegt die Gewährleistung der souveränen Gleichheit der Nationen. Er ist die Schranke für die Wiedergeburt einer internationalen Ordnung, die auf der Hegemonie einzelner Großmächte und der Abhängigkeit kleinerer Staaten aufgebaut ist.

Das gemeinsame Handeln der vier Besatzungsmächte im Rahmen der in den Erklärungen von Jalta und Potsdam niedergelegten Grundsätze ist zu einem wesentlichen Merkmal der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über Deutschland geworden. Deshalb stehen Separatbesprechungen und separate Beschlüsse zur deutschen Frage, die sich auf Deutschland als Ganzes oder nur auf einen Teil Deutschlands beziehen, im Widerspruch zu den von den vier Mächten selbst übernommenen Verpflichtungen.

Die Londoner Konferenz der sechs westlichen Staaten verletzt das völkerrechtliche Prinzip der Gemeinsamkeit der Vereinbarungen. Die Abkommen über die Ruhr, den militärischen Sicherheitsausschuß, das Besatzungsstatut und das Grundgesetz betreffen weite und wichtige Teile Deutschlands. Die in ihnen enthaltenen Regelungen gehen über die Kompetenzen des Kontrollrates weit hinaus und greifen unmittelbar in die Zuständigkeiten des Außenministerrates ein, wie sie das Potsdamer Abkommen definierte. Die Beschlüsse der Londoner Separatkonferenz betreffen Fragen, die auf einer Friedenskonferenz zu lösen sind und deren Behandlung deshalb zur Kompetenz des Außenministerrates gehören.

So erfolgte der Zusammentritt der Londoner Separatkonferenz in Verletzung der internationalen Rechtsnormen, die die Einberuferstaaten selbst mitgeschaffen hatten. Demgegenüber bestätigte die Außenministerkonferenz der Sowjetunion und der volksdemokratischen Staaten in Warschau aufs neue den Grundsatz vom gemeinsamen Handeln aller Besatzungsmächte in bezug auf die deutsche Friedensregelung. Der Umstand, daß die USA, England und Frankreich Besatzungsmächte auf einem Teil des deutschen Gebietes sind, gibt ihnen nicht das Recht, allein und selbständig Beschlüsse über die Zukunft Deutschlands oder über die Zukunft ihrer Besatzungsgebiete zu fassen. Solche Beschlüsse geschehen in Ausübung der tatsächlichen Gewalt, aber nicht in Durchführung der anerkannten internationalen Rechtssätze.

Die Londoner Konferenz ist der Ausdruck rechtswidrigen Verhaltens der Einberuferstaaten. Ihre Beschlüsse über die Ruhr und über die Gestaltung Deutschlands im Westen und Süden entspringen einem völkerrechtlichen Delikt. Die eigenartige Auffassung dieser Staatengruppe von Vertragstreue ist dadurch gekennzeichnet.

Darüber hinaus verletzen die Handlungen dieser westlichen Staaten fundamentale Prinzipien des modernen Völkerrechts. Während des letzten Krieges erfuhr das Völkerrecht eine Fortbildung in dem Sinne, daß, angefangen von der Atlantic-Charta bis zur Satzung der Vereinten Nationen, der Grundsatz von den gleichen Rechten, von der souveränen Gleichheit und der Selbstbestimmung der Völker zu einem wesentlichen Prinzip im modernen Völkerrecht wurde. Das Potsdamer Abkommen verfolgt das große internationale Ziel, mit Hilfe der in ihm enthaltenen Maßnahmen Deutschland in die Familie der Nationen wieder einzuführen und den Rechtssatz von der souveränen Gleichheit auch für das deutsche Volk in Kraft zu setzen. Die Herstellung der souveränen Gleichheit setzt die Achtung der Grundrechte auf Selbsterhaltung und auf demokratische Selbstbestimmung voraus. Diese Grundrechte bestehen trotz militärischer Besatzung auch für das deutsche Volk. In der Krim-Erklärung und in anderen Dokumenten brachten die Besatzungsmächte zum Ausdruck, daß ihre Deutschlandpolitik nicht das Ziel der Vernichtung des deutschen Volkes verfolge, d. h., die Grundrechte auf Selbsterhaltung und demokratische Selbstbestimmung wurden auch für das besetzte Deutschland von den vier Mächten ausdrücklich anerkannt.

Vernichtung des deutschen Volkes bedeutet nicht nur die physische Ausrottung, sondern auch die Vernichtung der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bedingungen, ohne die eine eigene Existenz des deutschen Volkes nicht möglich ist. Das Ruhrstatut entzieht die Verfügung über die Produktion und Verteilung der vier wichtigsten Montan-Erzeugnisse der Zuständigkeit des deutschen Volkes. Man hat die Errichtung der Ruhrbehörde als Internationalisierung im Sinne einer internationalen

Kontrolle der Ruhrindustrie im Interesse des Friedens ausgegeben. Nun, wenn man unter Internationalisierung die Einbeziehung der Produktionsstätten an Rhein und Ruhr in die Verfügungsgewalt der privaten Eigentümer der amerikanischen Trusts und der englischen Monopole versteht, so ist allerdings das Ruhrstatut eine Internationalisierung. Sie hat aber nichts mit den völkerrechtlichen Vereinbarungen zu tun, die nicht zur Erweiterung der Herrschaft und des Besitzes von einigen amerikanischen und englischen Familien geschlossen wurden, sondern für die Völker und für die Aufrechterhaltung des Friedens.

Die Durchführung der von allen Verträgen vorgesehenen internationalen Kontrolle über die Ruhr würde nicht die Unabhängigkeit des deutschen Volkes berühren, sondern vielmehr seine nationale Weiterexistenz sichern. Das Ruhrstatut hingegen ist eine offene Verletzung des Rechtssatzes von der Selbstbestimmung der Völker, weil durch den Entzug der wirtschaftlichen Souveränität die rechtliche und politische Selbsterhaltung des deutschen Volkes und seine Selbstbestimmung vernichtet werden. Das Ruhrstatut steht

in offenkundigem Widerspruch zum modernen Völkerrecht, dessen wesentlicher Inhalt in der Sicherung der Gleichheit aller Völker und nicht in der Unterjochung eines Volkes durch das andere besteht.

Die Beschlüsse der Londoner Separatkonferenz tragen den Stempel der Willkür und der Zügellosigkeit. Sie sind rechtswidrig, weil sie einmal der vertraglich festgelegten Viermächtekontrolle über Deutschland widersprechen und des weiteren deshalb, weil sie Rechtssätze verletzen, die zu den wesentlichen Fundamenten der internationalen Rechtsordnung gehören. Rechtswidrige Beschlüsse aber erzeugen keine internationale Rechtskraft; Beschlüsse und Richtlinien, Gesetze und Verordnungen, die auf den Londoner Separat-Vereinbarungen beruhen, vermögen auch das deutsche Volk nicht zu binden. Dies gilt insbesondere vom Ruhrstatut und vom Besatzungsstatut. Auch gibt es keine Norm im Völkerrecht, die das deutsche Volk zwingen könnte, rechtswidrige Beschlüsse nachträglich als gültiges Völkerrecht anzuerkennen. Diesen klaren und eindeutigen Rechtsstandpunkt sollen, wollen und dürfen wir nicht verwischen lassen.

## Warum die Liberal-Demokraten die Verfassung bejahen

Prof. Dr. Erhard Hübener (LDP)

Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt

Der Entwurf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zeugt nicht nur, wie man zu sagen pflegt, von sozialem Denken, sondern darüber hinaus entstammen erhebliche Teile des Entwurfs der Gedankenwelt des Sozialismus.

Die einzige Partei unserer Zone, die bewußt nicht sozialistisch ist, die Liberal-Demokratische Partei, hat gleichwohl an diesem Entwurf mitgearbeitet; sie ist nicht nur freudig bereit, diese Verfassung anzunehmen, sie setzt auch große Hoffnungen auf sie. Wie ist das möglich? Diese Frage ist in unseren eigenen Parteilagen gelegentlich aufgetaucht; sie wird auch eindringlich gestellt bei den Gesinnungsgenossen im Westen. Deshalb darf ich für die LDP auf diese Frage antworten.

Die nächstliegende Antwort ist nicht entscheidend, wenn sie auch richtig und wichtig ist. Der Entwurf ist die Resultante verschiedener Komponenten. Fünf Parteien und eine größere Anzahl von demokratischen Massenorganisationen haben an ihm gearbeitet. Darum ist es selbstverständlich, daß keine Partei, keine Organisation in dem Entwurf der Verfassung einfach ein Spiegelbild der eigenen Wünsche sehen kann. Das gilt natürlich auch für die LDP, etwa auf dem Sektor der Wirtschaft.

Die Freude, die wir an diesem Verfassungswerk haben, und die großen Hoffnungen, die wir darauf setzen, gründen sich vielmehr auf zwei wesentliche Merkmale der Verfassung, nämlich einmal auf den vorbildlichen Schutz der Einzelpersonlichkeit, der Freiheitlichkeit des Staatsbürgers, sodann auf das vorbehaltlose Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie.

Der Einzelne und die Gemeinschaft — das ist die große Frage, auf die jedes Jahrhundert und jede Generation eine andere Antwort gegeben haben. Als liberalistisches Denken die Welt beherrschte, dachte man nur an den einzelnen Bürger und seine Rechte; die Gemeinschaft kam dabei oft genug zu kurz. Als der Pendel der Weltuhr nach der anderen Seite ausschlug, war es bisweilen umgekehrt. Die Gemeinschaft schien alles, der Einzelne wenig oder nichts zu sein.

Auch diese unsere Verfassung geht aus von dem Gedanken des Primats der Gemeinschaft, ein Grundgedanke, zu dem wir uns wohl alle durchgerungen haben. Aber die Väter der Verfassung haben erkannt, daß gerade das Wohl der Gemeinschaft die freie Entwicklung und die freie Betätigung des Staatsbürgers erfordert. Oder anders ausgedrückt: Wir wollen Demokratie — dazu aber braucht man Demokraten, freie selbstbewußte Staatsbürger, keine Marschierer in brau-

ner oder schwarzer Uniform, wie wir sie zwölf Jahre lang erlebt haben.

Diesem Gedanken trägt die Verfassung in vollem Maße Rechnung. Der Art. 8 gewährleistet die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis und die Freizügigkeit. Der Art. 9 verspricht Meinungsfreiheit in Wort und Schrift, Art. 12 die Vereinsfreiheit. Da sind sie also alle wieder: die Freiheiten, die alten Freunde von 1789, von 1848, die oft gepriesenen und bisweilen verlachten. Nur in ihrer Begründung haben sie sich gewandelt. Es geht nicht mehr um die Freiheiten des Einzelnen um des Einzelnen willen, wie es der ältere Liberalismus wohl gewollt hat, sondern um der Gemeinschaft willen. Das, was die Verfassung uns gewähren will, das ist ein Liberalismus aus sozialer Verantwortung!

Diese frohe Botschaft ist so groß, daß sie vielfach Mißtrauen und Unglauben begegnet. Die Jugend kennt die staatsbürgerlichen Freiheiten überhaupt nicht mehr. Aber der Jugend kann man sagen: Es ist erst 16 Jahre her, daß wir sie zu Grabe getragen haben, bis dahin hatten wir sie — gewiß nicht in allen Punkten rein und gewiß oft mißbraucht, aber im Grunde haben wir sie bis dahin gehabt.

Es wird weiter eingewandt, daß solche demokratischen Freiheiten in einer Zeit der Besatzung undenkbar sind. Selbstverständlich — denn die Berechtigung einer Besatzung besteht ja eben in der Feststellung, daß ein Volk seine Freiheitsrechte nicht ohne Schaden für das Volk selbst oder für seine Nachbarn wahrnehmen konnte. Wenn wir, wie es im Westen der Fall ist, an eine endlose Besatzungszeit dächten, dann freilich wäre es eine Fata Morgana, wenn wir uns die Freiheit der Bürger ausmalen, dann hätten wir ewige Zeiten darauf zu warten. Aber wir glauben zu wissen, daß ein Ende der Besatzungszeit, wenn wir es in Deutschland ernstlich wollen, abzusehen ist. Dann aber gewinnt diese Forderung eine ganz große und praktische Bedeutung. Bis dahin müssen wir auf sie verzichten. Wir sind dankbar, wenn die Besatzungsmacht die Zügel lockert, wenn sie Schritt für Schritt uns den Weg zu dieser Freiheit gibt.

Daß wir uns über die Forderung der Freiheitsrechte klar werden, ist noch aus einem ganz besonderen Grunde notwendig. Es ist die unvermeidliche Wirkung jeder Besatzung, daß ein Volk sich der frischen Luft der Freiheit entwöhnt und daß seine Regierung sich an die bequemen Mittel gewöhnt, die für eine Besatzungsmacht, aber auch nur für sie, ein gutes Recht ist. Mit dem Belagerungszustand kann jeder Staatsmann regieren.

Unsere künftige Regierung aber soll, wird und muß lernen, mit einem freien Volk auf freiem Grund zu stehen.

Wir sind der Freiheit so sehr entwöhnt, daß viele von uns in ihr eine Gefahr sehen. Es wird darauf hingewiesen, daß im Weimarer Staat diese Freiheit bestand und daß das Ergebnis Hitler war, und es wird also gefragt: ist ein Staatswesen mit solchen Freiheiten überhaupt möglich? Die Antwort hierauf liegt nahe. Sie ist dann möglich, wenn der Staat stark ist. Nur ein starker Staat kann diese Freiheiten gewähren und er kann es nur, wenn er von diesen Freiheiten diejenigen Antidemokraten ausnimmt, die der Demokratie selbst an die Gurgel wollen.

Ein Staat muß nicht nur stark, sondern auch ehrlich und sauber sein, wenn er die Freiheitsrechte, vor allen Dingen das Recht der freien Meinungsäußerung gewähren will. Die Nazis, die den Frieden priesen und zum Kriege rüsteten, konnten es nicht. Die Nazis, die von der Lösung der sozialen Fragen phantasierten und die Funktionäre der Arbeiterpartei in die Konzentrationslager sperrten, die von Redlichkeit und Sittenreinheit sprachen und bei denen Unsittlichkeit und Korruption ins Kraut schossen, konnten beim besten Willen die Presse-, Rede- und Versammlungsfreiheit nicht gewähren. Drei Monate Pressefreiheit, und es wäre von der ganzen Herrlichkeit nichts übriggeblieben.

Ist aber der Staat nicht nur stark, sondern auch ehrlich und sauber, dann kann, wird und soll er, wie dies unsere Verfassung vorschreibt, diese Freiheitsrechte gewähren. Das ist notwendig, damit die Staatsbürger den großen Aufgaben entsprechen können, die ihnen unsere Verfassung zuweist, wenn sie sagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“.

Damit komme ich zu dem zweiten großen Gesichtspunkt, um dessen willen wir diese Verfassung vollauf

bejahen. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, sagt Art. 3 und Art 50 fügen hinzu: „Höchstes Organ der Regierung ist die Volkskammer“. Die Proklamation dieser Grundsätze wälzt uns einen schweren Stein vom Herzen, der uns seit 16 Jahren und viele von uns schon seit viel längerer Zeit hart bedrückte. Seit einem halben Jahrhundert ist die frühere Begeisterung für parlamentarische Einrichtungen scharfer Kritik gewichen, vielfach nicht ohne Grund. Freilich richtete sich diese Kritik zumeist und in den begründetsten Fällen gegen den Scheinparlamentarismus, den wir in Preußen und im Grunde auch im deutschen Reiche gehabt haben. Viele Wohlmeinende haben sich dieser Kritik angeschlossen, hinter der die Interessen einer kleinen, aber mächtigen Minderheit standen. Sie vergaßen, daß es nur eine Alternative gibt: parlamentarische Demokratie oder Diktatur! Aus der Diskreditierung der parlamentarischen Institutionen ist der Faschismus in allen Ländern erwachsen. Auch jetzt wieder sind Bemühungen am Werke, uns die parlamentarische Demokratie zu verleiden. Das ist nicht schwer, wenn man an die Verquickung von Politik und Geschäft denkt, wie sie uns etwa bei den letzten Wahlen in den USA vor Augen gekommen ist, oder an die Ministerstürze in Frankreich, die dahin geführt hat, daß man sich kaum mehr die Mühe macht, sich die jeweiligen Namen zu merken.

Aber wir dürfen nicht vergessen, daß, wenn wir uns nicht zur parlamentarischen Demokratie bekennen, uns nichts anderes übrigbleibt, als das autoritäre Regime. Unsere Verfassung stellt ein eindeutiges Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie dar. Darum sehen wir sie als Geist von unserem Geiste und Fleisch von unserem Fleische an.

## Zusätzliche Empfehlungen der CDU

Anton Miller (CDU)

Vizepräsident und Landtagsabgeordneter des Landtages Sachsen-Anhalt

Die Verfassung ist das Grundgesetz, nach dem wir in Zukunft gemeinsam leben wollen. Darum freuen wir uns darüber, daß die Bevölkerung so tatkräftig mitgearbeitet und zum Teil neue Gedanken hereingetragen hat, die der Verfassungsausschuß so ausgezeichnet verwerten konnte.

In tiefer Sorge um die Einheit Deutschlands haben wir uns in ehrlicher Blockpolitik bemüht, tatkräftig an der Verfassung mitzuarbeiten. In diesem Zusammenhang darf ich unsere skeptischen Freunde in den anderen Zonen darauf verweisen, daß wir die Blockpolitik als eine sinnvolle Weiterentwicklung der neuen Demokratie ansehen, in der nicht die Mehrheit oder eine starke Partei die Minderheit unterdrückt, sondern ein gemeinsamer Weg zur Überwindung der Not gesucht und gefunden wird. Wir haben uns daher gemeinsam bemüht, die Verfassung in einen solchen Rahmen zu bringen, daß sie auch von unseren Brüdern und Schwestern in den anderen Zonen als die Verfassung für ganz Deutschland angesehen, daß sie auch dort von allen fortschrittlichen, demokratischen, antifaschistischen und antimilitaristischen Kräften akzeptiert werden kann.

Bei unseren Vorschlägen gingen wir davon aus, daß das Gute aus der Weimarer Verfassung mit übernommen werden müßte, wie dies bereits bei der Moskauer Außenministerkonferenz im März 1947 von Außenminister Molotow zum Ausdruck gebracht worden ist. Wir waren uns dabei allerdings darüber klar, daß die Entwicklung der seither vergangenen 30 Jahre und die Erfahrungen aus der Weimarer Zeit selbstverständlich dazu angetan sein mußten, die neue Verfassung über Weimar hinaus fortzuentwickeln, was ja auch bereits zum großen Teil in unseren Länderverfassungen geschehen ist.

Bei einem Vergleich können wir feststellen, daß bereits die Präambel unserem neuen Zeitgeist entspricht und sich diese Grundgedanken wie ein roter Faden durch alle Artikel des neuen Entwurfs hindurch ziehen. Die CDU kann darüber hinaus feststellen, daß ihre Wünsche hinsichtlich der Religion, der Religionsgemeinschaften und der Religionsausübung weitgehend berücksichtigt worden sind. Wir stimmen daher dem neuen Entwurf vollauf zu.

Wir hätten es selbstverständlich gern gesehen, wenn unsere weitergehenden Wünsche noch hätten berücksichtigt werden können: zum Beispiel bei Art. 5 das Verbot und die strafrechtliche Verfolgung des Kriegsdienstes unter fremder Flagge und im Art. 8 die ausdrückliche Erlaubnis zum Abhören aller Radiostationen. Auch hätten wir zwei Zusätze zu den Art. 15 und 44 begrüßt, obwohl wir diese nicht zum Antrag erhoben hatten, nämlich bei Art. 15 den Zusatz: „Jeder Bürger hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert“, und bei Art. 44 einen Zusatz etwa folgender Fassung: „Beim Unterricht dürfen die religiösen Empfindungen nicht verletzt werden.“

Wir würden es begrüßen, wenn unsere zusätzlichen Empfehlungen bei einer weiteren Entwicklung der Verfassung berücksichtigt werden könnten.

Möge dieser Entwurf uns zu der von allen deutschen Demokraten heiß erstrebten Einheit Deutschlands und zu einem baldigen Friedensvertrag und dem Abzug der Besatzungstruppen führen, so daß wir dann in allen Zonen uneingeschränkt nach dieser Verfassung zum Wohle unseres Volkes tätig sein können.

# Die Verfassungsgrundsätze — Richtschnur der Ländergesetzgebung

Dr. Lothar Bolz (NDP)

Vorsitzender der Nationaldemokratischen Partei

Die Arbeit an dieser unserer Verfassung ist zu einer weithin sichtbaren und wirksamen Tat nationaler Selbsthilfe geworden. Unser Verfassungsentwurf ist bereits heute ein wichtiger Bestandteil des politischen Lebens in ganz Deutschland. Es geht jetzt darum, in allen deutschen Landen ohne Rücksicht auf die Zonengrenzen das ganze politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben mit dem Kampfe für diese Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

Das bedeutet zunächst einmal den Kampf dafür, daß diese Verfassung zum gesamtdeutschen Grundgesetz wird. Natürlich kommt es dabei nicht darauf an, starr an jeder einzelnen Formulierung unseres Entwurfes zu haften. Das Ringen um den Bestand unserer Nation verlangt vielmehr die Durchsetzung der großen Grundgedanken des Verfassungsentwurfes in ganz Deutschland. Der tragende Grundgedanke unseres Verfassungswerkes aber ist der, daß sich unser ganzes Volk als eine große Gemeinschaft schaffender Menschen zum Herrn, zum alleinigen Herrn des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens unseres deutschen Vaterlandes macht und souverän und unabhängig über die Einrichtung seiner nationalen Heimstätte entscheidet.

Ein Beispiel solcher Verantwortung nur vor sich selbst war der Akt nationaler Selbstverständigung, der in der Verfassungsdiskussion zum Ausdruck kam. Diese Diskussion, in der unser Volk seit dem Oktober v. J. den Verfassungsentwurf erörterte, hat wieder einmal erwiesen, daß die Menschen, die den Staat mit ihrer Arbeit tragen und nur sie in der Lage sind, den Staat und seine Verfassung mit Leben zu erfüllen. Und zum anderen hat sich erwiesen, daß die berühmte Vansittardsche Theorie, die Deutschen seien, sozusagen organisch, unfähig zur Demokratie — diese angelsächsische Abwandlung der Rassistheorie — mit der Wirklichkeit nichts gemein hat. Unser deutsches Volk ist wie jedes andere fähig zur Demokratie, und es ist imstande, diese Demokratie zu entwickeln, sobald man dem nicht, wie in den westlichen Besatzungszonen, mit Korruption und Intervention begegnet.

Unser Verfassungsentwurf wird leider nicht sofort und unmittelbar als Verfassung einer einigen Deutschen Demokratischen Republik Wirklichkeit werden. Aber eines ist schon heute unerlässlich: die Grundsätze unseres Verfassungsentwurfes müssen schon jetzt zur Richtschnur der Gesetzgebung in den Ländern der sowjetischen Besatzungzone werden. Die Landesgesetzgebung wird eine ganze Reihe von Bestimmungen, die den Grundsätzen des Verfassungsentwurfes widersprechen, außer Kraft setzen und eine ganze Reihe neuer gesetzlicher Bestimmungen, die der Verfassungsentwurf erfordert, erlassen müssen.

Nehmen wir z. B. die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz und ihre gleiche Berechtigung und Verpflichtung zur Mitgestaltung in Gemeinde und Kreis, Land und Republik. Dazu wird die Gesetzgebung der Länder noch einige klare und in allen Ländern übereinstimmende Worte zu sagen haben. Denn für zahlreiche Deutsche ist die politische, wirtschaftliche, soziale und vor allem die moralische Zurücksetzung als ein besonderes Erbe der Hitlerzeit, in der sie der NSDAP angehörten, noch immer eine Tatsache, und die Ausübung ihres Mitbestimmungsrechtes leidet darunter, daß sie noch keine Klarheit über ihr aktives und passives Wahlrecht haben.

Die Besatzungsmacht der sowjetischen Besatzungzone hat für die ehemaligen nominellen Mitglieder der NSDAP ebenso großzügige wie weitsichtige Bestimmungen erlassen. Sie hat sehr gut erkannt, wie viele ehemalige Mitglieder der NSDAP über den an ihnen von Hitler verübten Betrug tief empört und wie aufrichtig sie gewillt sind, ihren Willen zur Mitarbeit in

einem neuen Deutschland durch die Tat zu beweisen. Wir können aber nicht glauben, daß der von der Besatzungsmacht geförderte Klärungsprozeß in den Köpfen der ehemaligen Mitglieder der NSDAP dadurch beschleunigt wird, daß so manche deutsche Behörde auch Menschen, die sich keines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, zu Menschen zweiter Klasse stempeln will. Hier ist es an der Zeit, daß endlich einmal in Ausführungsbestimmungen zu den Befehlen 201 und 35 der sowjetischen Besatzungsmacht klargestellt wird, wer in Zukunft wahlberechtigt sein wird und wer nicht.

Wir möchten uns in diesem Zusammenhange die Anregung gestatten, daß diese Ausführungsbestimmungen vielleicht nicht in einzelnen Ländergesetzen, sondern durch die Deutsche Verwaltung des Innern für die ganze Zone einheitlich gegeben werden. Dabei könnte gleichzeitig klargestellt werden, wer in der sowjetischen Besatzungzone trotz der Befehle 201 und 35 noch das Recht hat, in Fragebogen außer der Frage nach der Wahlberechtigung noch Fragen nach der politischen Vergangenheit zu stellen.

Außerordentlich umfangreiche gesetzgeberische Arbeiten wird ferner der Art. 7 notwendig machen, der die volle Gleichberechtigung der Frau proklamiert. Es heißt in diesem Artikel, daß alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, aufgehoben sind. Es wird durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt klarzustellen sein, welche Bestimmungen damit ihre Gesetzeskraft verloren haben. Die Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau im ehelichen Güterrecht entgegenstehen, gehören selbstverständlich zum alten Eisen. Aber wie ist es mit anderen gesetzlichen Regelungen? Den Fachjuristen mag vielleicht interessieren, ob die Frau wie bisher mit der Eheschließung den Namen des Mannes erhalten, ob sie auch nach der Eheschließung ihren eigenen Familiennamen behalten oder vielleicht die Wahl haben soll zwischen ihrem Namen, dem Namen des Mannes oder einem Doppelnamen, und welchen Namen in diesen Fällen die Kinder führen sollen. Aber es gibt Fragen von größerer praktischer Bedeutung. Soll die Frau weiterhin verpflichtet sein, dem Ehemann an den von ihm ohne ihre Zustimmung bestimmten Wohnsitz zu folgen? Ist sie verpflichtet, in einem Erwerbsgeschäft des Mannes zu arbeiten, oder kann sie sich, allein ihrer Neigung folgend, ohne seine Zustimmung einem selbständigen Beruf widmen?

Vor allem aber wäre es an der Zeit, die Rechte der Mutter in Familie und Staat in einem besonderen Gesetzesabschnitt zusammenzufassen und dabei Sicherungen dagegen zu treffen, daß die Mutter vom Staat in mancher Beziehung schlechter behandelt wird als eine Hausangestellte. Lassen Sie mich noch im Zusammenhang damit darauf hinweisen, daß auch der Art. 33, nach dem die außereheliche Geburt weder dem Kinde noch den Eltern zum Nachteil gereichen darf, dringend der Ausführungsbestimmungen bedarf; die Verwandtschaft zwischen unehelichem Vater und Kind und das Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater sollten eindeutig geregelt werden.

Zahlreiche andere Artikel bedürfen gleichfalls der Ausführungsbestimmungen. Wir erwähnen nur als Beispiele die wirtschaftliche Gleichberechtigung aller schaffenden Deutschen, also auch der Bauern, Handel- und Gewerbetreibenden in Art. 20, die Verpflichtung aller im öffentlichen Dienste Tätigen zum Dienst an der Gesamtheit in Art. 3, ferner die Notwendigkeit eines besonderen Staatsangehörigkeitsgesetzes und eines besonderen Beheimatungsgesetzes für Umsiedler, wie es, wenn ich mich nicht irre, in Thüringen bereits erlassen worden ist.

Wir wissen, daß manche Organisationen schon bedeutsame Vorarbeiten geleistet haben, z. B. in besonders aner kennenswerter Weise der Demokratische Frauenbund auf dem von Art. 7 umrissenen Gebiet. Alle diese Fragen sollten jedoch nach dem Beispiel der Verfassungs diskussion im ganzen Volke öffentlich erörtert werden. Gerade die Verfassungs diskussion hat uns von der Möglichkeit und der Notwendigkeit über zeugt, daß auch die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze in der Gesetzgebung der Länder wiederum vor unserem ganzen Volke diskutiert werden muß. Unser Volk hat wie alle Völker das unverbrüchliche Recht, sein eigener souveräner Gesetzgeber zu sein, und es muß endlich in der Praxis lernen, sich dieses Rechtes zu bedienen. Dann wird der Atem der Arbeit unmittelbar in unsere Gesetzgebung und besonders in unsere Rechtsprechung dringen, und nur so werden sie zu einer nationalen Gesetzgebung und zu einer nationalen Rechtsprechung werden. Hier liegt eine große

Aufgabe der Volksausschüsse für die Einheit Deutschlands und einen gerechten Frieden.

Dabei brauchen wir uns nicht davor zu fürchten, daß im Laufe einer solchen sich schon tief in Einzelfragen erstreckenden Diskussion sehr verschiedene und oft gegensätzliche Meinungen zutage treten werden. An einer Einmütigkeit a priori ist uns nichts gelegen. Wir bejahen die Einmütigkeit, die aus der Erfahrung ent steht und aus dem Wettstreit darum, wer dem Frieden, der Freiheit, dem Fortschritt unseres Volkes besser dient.

So wollen wir ganz Deutschland ein neues politisches Leben, ein neues Verfassungsleben vorleben, so wollen wir ganz Deutschland zeigen, daß die im Meinungs streit vaterlandsliebender Deutscher errungene Einmütigkeit die Voraussetzung ist, aber auch das Unter pfand für Deutschlands Einheit und Deutschlands Frieden. Ebenso unaufhaltsam wie die nationale Wieder geburt unseres deutschen Vaterlandes ist der Sieg unseres Verfassungswerkes in ganz Deutschland.

## Die Gleichberechtigung der Frau nicht mehr Programm, sondern Tatsache

Käthe Kern (DFD)

Stellvertretende Vorsitzende des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands

In unserem Verfassungsentwurf ist der Wille des Volkes zum obersten Gesetz erhoben. In unserer Verfassung kommt der Wille des deutschen Volkes zum Ausdruck, endlich Schluß zu machen mit dem für die Menschheit so verhängnisvollen Kreislauf: Krieg — Krise — Krieg. Dieser Kreislauf hat auch unser deut sches Volk immer aufs neue ins Unglück gestürzt. In der sowjetischen Besatzungszone sind durch die konse quent durchgeführte Bodenreform, durch die Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher und die Beseiti gung der privaten Monopole und Trusts die Voraus setzungen für eine demokratische Ordnung geschaffen. Wenn in unserem Verfassungsentwurf festgelegt ist, daß die Wirtschaftsordnung den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen muß, daß die Wirtschaft gelenkt und geplant werden soll zum Wohle des Volkes, so steht das nicht nur auf dem Papier. Wir haben mit dem öffentlich aufgestellten Wirtschaftsplan bereits be gonnen, die demokratischen Grundlagen der Wirtschaft zu sichern.

Diese Festigung der demokratischen Ordnung hat auch für die Frau bereits Erfolge gezeitigt. Wenn wir die Verhältnisse bei uns mit denen im Westen Deutschlands vergleichen, dann können wir mit Ge nugtuung feststellen, daß in der sowjetischen Besatzungszone die Position der Frau schon eine andere geworden ist. In den Parlamenten, in den staatlichen Verwaltungen und in der Wirtschaft nehmen heute schon viele Frauen hervorragende Positionen ein. Ich möchte an dieser Stelle besonders darauf verweisen, daß auch der Magistrat der Stadt Berlin unter Leitung von Oberbürgermeister Ebert am Internationalen Frauentag durch Beförderung von 240 weiblichen Ver waltungsangestellten in höhere Positionen den Frauen seine Anerkennung praktisch bewiesen hat. Wenn es in den Länderverfassungen der sowjetischen Besatzungszone heißt: „Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt“, so steht das nicht nur auf dem Papier. Der Prozeß der Einbeziehung der Frau in alle Funktionen des Staates hat nicht nur begonnen, son dern er ist bereits in vollem Gange.

Die Entwicklung im Westen Deutschlands hat uns dagegen aufs neue gezeigt, daß politischer Rückschritt im allgemeinen sich auch hemmend auf die Gleich berechtigung der Frau auswirkt. Der Parlamentarische Rat in Bonn hatte bekanntlich zunächst abgelehnt, die Formulierung aufzunehmen: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Erst das von uns gezeigte Beispiel

und der Proteststurm der Frauen im Westen haben dazu geführt, daß die Formulierung in die Bonner Ver fassung aufgenommen wurde: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt; die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“ Eine Bestim mung, daß der Frau für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn wie dem Manne zu gewähren ist, wurde dagegen in die Bonner Verfassung nicht aufgenommen. Im übrigen aber hat der Parlamentarische Rat die Ände rung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Arbeits- und Sozialrechts bis zum Jahre 1953 hinausgeschoben. Wir teilen nicht die Auffassung von Frau E. Heuß, der Ver treterin der Frauengruppen der FDP, daß diese Hin auschiebung der Gesetzesänderungen bis 1953 als ein großes Glück anzusehen sei!

Die gemeinsame Arbeit aller fortschrittlichen demo kratischen Frauen in unserer Zone hat zu einem wirk samen Erfolg in bezug auf die Forderungen der Frau geführt. In dem Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrates ist die volle Gleichberechtigung der Frau in politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesell schaftlicher Hinsicht gewährleistet. In Art. 18 Abs. 4 schreibt die Verfassung vor: „Mann und Frau, Er wachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.“ In Westdeutschland aber gibt es für jugendliche Hilfsarbeiterinnen bis zu 18 Jahren noch Stundenlöhne von 30 bis 40 Pfennigen durchschnittlich. In der Textilindustrie bewegen sich dort die Stundenlöhne für jugendliche Hilfsarbeit erinnen nach amtlichen Meldungen vom 6. August 1948 zwischen 16 und 30 Pfennigen. Nach Angaben des Ar beitsministeriums, Abteilung Löhne und Preise, Frank furt a. M. werden an weibliche Facharbeiter in der Textilindustrie durchschnittlich 70 Pfennig Stundenlohn, an weibliche Handwerker 45 Pfennig Stundenlohn ge zahlt. In Westdeutschland wird also die Frauenarbeit nicht wie in der sowjetischen Besatzungszone nach dem Prinzip: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ bewertet.

In dem Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrates haben im Abschnitt Familie und Mutterschaft die ein zelnen Artikel auf Grund der eingegangenen Diskus sionsbeiträge noch eine wesentliche Verbesserung durch Neuformulierungen erfahren. Art. 30 Abs. 1 lautet jetzt: „Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemein schaftlebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.“ Es ist damit ausdrücklich anerkannt, daß auch eine alleinstehende Mutter mit ihrem Kinde als Familie anzusehen ist. Wir sind der Auffassung, daß diese Mütter keineswegs „am Wegrand“ stehen sollen.



Im Art. 32 heißt es: „Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates. Die Republik erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.“ Ich möchte hier besonders betonen, daß der Demokratische Frauenbund sich anlässlich des Internationalen Frauentages in diesem Jahre nicht damit begnügt hat, nur Versammlungen und Kundgebungen durchzuführen. Schon Wochen zuvor haben sich unsere Frauen dafür eingesetzt, in den Gemeinden und in den Betrieben weitere Kinderkrippen, Kinderhorte und Kindergärten einzurichten, um den werktätigen Müttern die Möglichkeit zu schaffen, ihre Kinder in gute Obhut zu geben. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß in immer größerem Ausmaß auch die Frauen und Mütter ihre Pflicht erkennen, durch gesellschaftliche Arbeit ihren Beitrag zur Entwicklung einer deutschen Friedenswirtschaft zu leisten. Ich glaube, daß es für eine deutsche Frau keine ehrenvollere Aufgabe gibt als die, durch ihre Arbeitsleistung zur Steigerung der deutschen Produktion und damit zur Besserung der allgemeinen Lebenshaltung beizutragen.

Mit der Neuformulierung des Art. 33, der nunmehr lautet: „Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen“, ist die Voraussetzung für die schon lange fällige Neuordnung des Nichteheleichen-Rechtes gegeben. Damit wird die gesellschaftliche Diskriminierung des Kindes und der Eltern überwunden. Die alleinstehende Mutter wird auf dieser Grundlage die volle elterliche Sorge und Verantwortung für ihr Kind erhalten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß, wenn die Mutter einverstanden ist, auch der Vater an der Sorge für die Person des Kindes beteiligt wird, wie es den schon 1946 beschlossenen und der Öffentlichkeit übergebenen Leitsätzen des DFD entspricht.

Art. 7 unserer Verfassung lautet klar und eindeutig: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“ Dadurch wird mit Inkrafttreten der Verfassung ein neuer Rechtszustand geschaffen, der die volle Gleichberechtigung der Frau verbürgt. Um aber kein Vakuum in rechtlicher Hinsicht eintreten zu lassen, hat der Verfassungsausschuß dem Präsidium des Volksrates einen Katalog der Gesetze übergeben, die auf Grund der neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen erlassen werden müssen. Es handelt sich um ein neues Familienrecht,

um die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, um das eheliche Güterrecht, um die Elternrechte bzw. die Rechtsstellung des Kindes und schließlich um eine Reform des Nichteheleichen-Rechtes. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Rechtskommission des Demokratischen Frauenbundes in Verbindung mit der Deutschen Justizverwaltung für alle hier genannten Gesetze Leitsätze ausgearbeitet und an den Rechtsausschuß des Deutschen Volksrates weitergeleitet hat. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, nunmehr die erforderlichen Gesetze vorzubereiten, damit sie gleichzeitig mit der neuen Verfassung in Kraft treten können.

Ich möchte hierbei betonen, daß die vom Demokratischen Frauenbund ausgearbeiteten Leitsätze in vielen Punkten mit den Gutachten und Vorschlägen für eine Reform des Familienrechtes übereinstimmen, die bereits von der 36. Deutschen Juristentagung im Jahre 1931 ausgearbeitet wurden. In Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß des Deutschen Volksrates möchte ich feststellen, daß es sich bei der Schaffung dieser neuen Gesetze nicht nur um Reformen handelt, die die Mitwirkung der Frau zum Ausdruck bringen und ihr mehr Rechte zugestehen; es geht vielmehr darum, solche Gesetze zu schaffen, die den in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Wandlungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Rechnung tragen.

Wir sind uns aber als Frauen bewußt, daß die Gleichberechtigung der Frau ihren vollen Sinn nur im Frieden erhält. Anlässlich der Unterschriftensammlung zum Verbot der Atomwaffe haben sich die Frauen in vielen Betriebskundgebungen und Versammlungen gegen die Spaltung Deutschlands, gegen die Lostrennung des Ruhrgebietes und gegen das Besatzungsstatut ausgesprochen, weil sie darin mit Recht die Gefahr neuer kriegerischer Konflikte erblickten. Wir hoffen, daß die Stimmen der deutschen Frauen auch auf dem Weltfriedenskongreß zur Geltung kommen. Wir fordern im Namen von Millionen deutscher demokratischer Frauen, dem deutschen Volke endlich die Möglichkeit zu geben, eine deutsche Regierung zu bilden und eine deutsche Verfassung zu beschließen, die eine friedliche Entwicklung gewährleistet. Wir ringen um eine deutsche Verfassung für eine einheitliche, unteilbare Deutsche Demokratische Republik, weil wir nur in ihr eine friedliche Zukunft gewährleistet sehen; denn wir deutschen Frauen wollen für das Leben arbeiten und nicht für den Tod.

## Die Verfassung dient der Demokratisierung des Dorfes

Otto Körting (VdGB)

Vorstandsmitglied der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

Der Verfassungsentwurf fußt auf den Notwendigkeiten und realen Gegebenheiten unserer Zeit. In ihm kommt zum Ausdruck, daß die Mitglieder des Deutschen Volksrates und die an den Beratungen beteiligten Männer und Frauen in Stadt und Land die Lehren der deutschen Vergangenheit verstanden und berücksichtigt haben. Im Namen der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe kann ich erklären, daß wir diesen wohlgedachten und von fortschrittlichem Geist erfüllten Verfassungsentwurf begrüßen und ihm im Namen der deutschen Bauern unsere Zustimmung geben.

Im Gegensatz zu den bisherigen deutschen Verfassungen beschränkt sich der vorliegende Entwurf keineswegs auf die Zusicherung formaler Rechte der Bürger, sondern umfaßt Garantien, die es jedem Bürger ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen, da die Verfassung die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine wirkliche Demokratisierung unseres öffentlichen Lebens beinhaltet. Aus der Natur der Sache interessiert sich die Bauernschaft und ihre Vertretung, die VdGB, besonders für die Fragen der Bodenordnung und der

Sicherung der Eigentumsrechte der werktätigen Landbevölkerung. Aber auch die im Art. 7 festgesetzte Gleichberechtigung der Frau wird von unseren werktätigen Bauernfrauen besonders begrüßt; denn in keiner Berufsschicht war bisher die Frau rechtloser als in der Landwirtschaft. Dabei hat sie nicht nur die größte Arbeitslast, sondern auch vielfach große Verantwortung zu tragen. Wir denken dabei besonders an die schwere Last und Sorge, die die alleinstehenden Bäuerinnen in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu tragen hatten. Es wird und muß uns gelingen, und dazu ist durch den Art. 20 die Grundlage gegeben, mit genossenschaftlicher Selbsthilfe in allen Dörfern Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die unseren Bauernfrauen Arbeitserleichterungen bringen. Sie werden dann auch mehr freie Zeit gewinnen und freudiger am demokratischen Aufbau und an der kulturellen Entwicklung mitarbeiten.

Hunderttausende Neubauern, Klein- und Mittelbauern, die im Zuge der demokratischen Bodenreform eine neue Existenz erhielten oder ihre kleine Wirtschaft durch Landzuteilung in solchem Maße stärken

konnten, daß sie heute fähig sind, aus eigener Kraft zu wirtschaften und zu leben, sehen mit großer Genugtuung, daß im Art. 24 die Vorschläge der VdGB über die Verankerung der Bodenreform in der Verfassung berücksichtigt wurden. Die demokratische Bodenreform ist damit zur Grundlage unserer neuen Bodenordnung geworden. Das Recht der Bauern auf das Land, das sie bearbeiten, ist erstmalig in der Geschichte des deutschen Volkes im Wege der Grundgesetzgebung anerkannt und dieses Land zu ihrem alleinigen Eigentum erklärt worden. Die in den Art. 22-24 gegebenen klaren Bestimmungen sichern das Eigentum und gewährleisten klare erbrechtliche Grundlagen.

Für die VdGB, deren Grundsätze in ihrem Namen beschlossen liegen, ist es selbstverständlich, daß auf gesetzlichem Wege eine Verpflichtung der Landbesitzer gegenüber dem ganzen Volke sichergestellt und jeder Mißbrauch des Eigentums, der dem Gemeinwohl zuwiderläuft, durch verfassungsrechtliche Bestimmungen ausgeschaltet wird. Uneingeschränkter Privatbesitz an Grund und Boden wurde mit Recht von den Volksratsmitgliedern zurückgewiesen, denn mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Entwicklung ist ein Bodenbesitz ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen der Nation zum Zweck privater Spekulationsmanöver unhaltbar.

Man könnte uns entgegenhalten, daß dies nichts Neues ist. Auch die Weimarer Verfassung, so könnte man sagen, habe Möglichkeiten der Zwangsenteignung enthalten, wenn diese im Gesamtinteresse des Volkes oder des Staates erforderlich waren. Dieses Gesetz konnte jedoch früher nicht angewendet werden, da der Weimarer Staat durch seine Gesetzgebung und Praxis die Vorherrschaft den Großgrundbesitzern und Bodenspekulanten im Zusammenwirken mit den Monopolkapitalisten überließ. Die Beseitigung des Großgrundbesitzes ist nach der praktischen Durchführung der Bodenreform bei uns bereits verwirklicht. Nach Art. 24 ist der private Grundbesitz, der mehr als 100 ha umfaßt, aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt. Das ist nun verfassungsrechtlich verankert.

Die Weimarer Verfassung bot auch keine Handhabe, um den werktätigen Bauern die ihnen formal zugesprochene

Gleichheit zu gewähren. Denn sie hielt ihnen das Land vor, das sie mit ihren Händen bearbeiteten. Die in Art. 26 niedergelegten Grundsätze werden in Zukunft jede Bodenspekulation verhindern und den Bauern eine ausreichende Grundrente sichern. Die Ertragssicherheit wird durch eine gelenkte Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet. Durch eine geordnete Wirtschaftsplanung wird es möglich sein, den durch den Krieg und die Nazi Herrschaft hervorgerufenen Notstand zu überwinden und das freundschaftliche Band zwischen Stadt und Land zu festigen. Immer wieder verbreiten die von England und Amerika abhängigen Zeitungen und Rundfunkstationen Gerüchte über eine zweite Bodenreform. Alle diese Gerüchte finden durch diesen Verfassungsentwurf ihre endgültige Zurückweisung. Es gibt keine zweite Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Was es aber geben wird, das ist eine Bodenreform für Gesamtdeutschland nach dem Beispiel der Enteignung der Junker in der Ostzone. Dieser Verfassungsentwurf wird trotz aller Anstrengungen der im Westen sitzenden Junker und Bodenspekulanten die geistige Blockade gegen die Ostzone durchbrechen. Er wird in die Höfen und Häuser der Landarbeiter eindringen, und der Ruf nach der Verwirklichung einer demokratischen Ordnung wird auch in diesem Teile Deutschlands mehr und mehr und immer lauter erklingen und schließlich zum Erfolge führen.

So gesehen ist der Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrates eine starke Waffe zur Mobilisierung der gesamten werktätigen Bauernschaft Deutschlands im Kampfe um eine einheitliche demokratische Republik auf gesunden sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen. Wir wollen daher den Berufskollegen und Bauern in Westdeutschland zurufen: Erkennt in dieser Verfassung die Grundlagen für ein Wiederzueinanderfinden der Deutschen in Ost und West! Arbeitet mit uns gemeinsam für das Erstehen einer einheitlichen Deutschen Demokratischen Republik, die allein einen baldigen Friedensvertrag und die Erstarbung eines freien und unabhängigen Vaterlandes ermöglichen wird.

## Rudolf Albrecht (DBP)

Zweiter Vorsitzender der Demokratischen Bauernpartei

Die große Zahl der Änderungsvorschläge zeigt uns, wie groß das Interesse aller Volksschichten an den Verfassungsarbeiten gewesen ist. Das bezieht sich nicht nur auf Juristen und Wissenschaftler, auf Arbeiter und Angestellte, sondern auch auf die Bauern; auch sie haben sich an dieser Diskussion beteiligt. Das ist für unser Volk von hoher Bedeutung. Beweist es doch, daß Bauern und Arbeiter die Verfassungsarbeiten der von ihnen gewählten Vertreter kritisch beobachteten und ihrerseits in Städten und Dörfern Gelegenheit nahmen, darüber zu diskutieren und sich zu positiver Arbeit an dieser Verfassung zusammenzufinden. Das ist ein echter Widerhall im Volke. Wir wünschten, Arbeiter und Bauern hätten auch drüben in den Westzonen mitberaten dürfen, denn man kann nur mit Zustimmung und Mitarbeit des ganzen Volkes Verfassungen entwerfen, beraten und beschließen.

Welche Bedeutung hat nun die Verfassung für unsere Bauern? Im Art. 21 wird die Sicherung der Lebensgrundlagen und die Steigerung des Wohlstandes des Volkes durch die Aufstellung eines öffentlichen Wirtschaftsplanes garantiert, der für unsere Bauern von großem Vorteil ist. Durch die Aufstellung des Anbauplanes wird z. B. der sinnvolle Einsatz bei der Durchführung der Frühjahrbestellung, der Erntearbeit und der Herbstbestellung ermöglicht; hierbei werden die neu geschaffenen Maschinenausleihstationen ganz besonders zur Unterstützung der wirtschaftlich schwachen Bauern eingesetzt werden. Früher haben die Klein- und Mittelbauern auf die Hilfe von landwirtschaftlichen Maschinen verzichten müssen, weil sich deren Anschaffung für die kleinen Landwirte nicht lohnte. Durch die Maschinen-

ausleihstationen wird dieser Zustand nun beseitigt. Die Maschinenausleihstationen und -höfe bilden die folgerichtige Weiterentwicklung der demokratischen Bodenreform, durch die eine große Anzahl landarmer Bauern, Landarbeiter und Umsiedler in den Besitz des notwendigen Bodens gelangten, um eine Grundlage für existenzfähige Bauernwirtschaften zu erhalten. Die Einrichtung der Maschinenausleihstationen und -höfe für die gesamte Bauernschaft schafft die Voraussetzungen dafür, daß sie ihren Boden nunmehr mit modernen leistungsfähigen Maschinen und Geräten bearbeiten und bestellen können, um auf diese Weise den Wirtschaftsplan möglichst vorfristig zu erfüllen.

Wenn Art. 20 neu und klarer formuliert worden ist, so dient auch das zur weiteren Entlastung der Bauern. Der letzte Satz dieses Artikels sagt, daß die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen ist; das hat auch eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Nach Durchführung der demokratischen Bodenreform ist es an der Zeit, die genossenschaftlichen Einrichtungen zu entwickeln, durch die die dorfgenossenschaftliche Selbsthilfe gefestigt und die Weiterentwicklung der Landwirtschaft gefördert wird. Nach demokratischen Grundsätzen werden die Dorfgenossenschaften von unten her von werktätigen Bauern gebildet werden. Die Bauern werden die umfassenden Aufgaben im Dorf selbst übernehmen und zusammen mit den gewählten Funktionären steuern. Der am 16. und 17. März stattgefundenen Kongreß der ländlichen Genossenschaften hat hier den Grundstein für eine neue fortschrittliche Genossenschaftsbewegung gelegt.

Art. 24 gibt unseren Bauern die Gewißheit, daß nach

Durchführung der Bodenreform nicht nur das Eigentumsrecht in den Privatbesitz überführt wird, sondern darüber hinaus auch der gesamte bäuerliche Besitz bis zu 100 ha gesichert ist. Wenn es dann weiter heißt, daß Eigentum verpflichtet, so bedeutet das, daß niemand dem Gemeinwohl zuwiderhandeln darf. Der Mißbrauch des Eigentums zum Schaden des Gemeinwohls wird dadurch verhindert. Es wird damit gleichzeitig auch erreicht, daß die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen durch den wirtschaftlich Stärkeren nicht mehr möglich ist.

Durch Art. 26 ist festgelegt, daß die Ausnutzung des Bodens überwacht wird. Wucher und Bodenspekulation werden dadurch im Interesse der Gesundheit und des Wohles des werktätigen Bauerntums ausgeschaltet. Die richtige Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Den Wert des Bodens zu steigern und ihn für die Gesamtheit nutzbar

zu machen, ist aber ohne Arbeit und Kapitalaufwendung auf dem Grundstück unmöglich. Darum ist es angesichts des jetzigen Zustandes unserer Landwirtschaft als Pflicht des Staates anzusehen, daß dieser von sich aus alles unternimmt, wozu der einzelne Bauer weder die Kraft noch die Möglichkeit hat, und zwar im Hinblick auf die Ertragssicherheit und Ertragssteigerung. Der Verfassungsausschuß hat deshalb folgende Ergänzung dieses Artikels angenommen: „Die Erhaltung und die Förderung der Ertragssicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.“

So besitzt diese Verfassung eine große Bedeutung für unsere deutschen Bauern, die an der Gestaltung einer wirklichen Demokratie mitarbeiten und sie als ihr oberstes Gesetz betrachten. Darum stimmt die Demokratische Bauernpartei Deutschlands diesem Verfassungsentwurf freudig zu.

## Alle Werktätigen Deutschlands werden der Verfassung zustimmen

Bernhard Göring (FDGB)

Zweiter Vorsitzender des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Für die breite deutsche Öffentlichkeit, insbesondere für alle Werktätigen und Schaffenden im Westen Deutschlands, sind die Art. 15—18 des vorliegenden Verfassungsentwurfs von besonderer Bedeutung. In diesen Artikeln wird das Recht auf Arbeit verbürgt, die Arbeitskraft unter den Schutz des Staates gestellt; ein einheitliches Arbeitsrecht und eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit werden zugesichert. Die Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen im Fall von Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter durch eine einheitliche Sozialversicherung ist in Art. 16 Abs. 2 verankert. Dieser umfassende soziale Schutz wird im Verfassungsentwurf durch die von der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführende Wirtschaftslenkung zur Pflicht des Staates gemacht.

In der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands finden diese Grundsätze bereits ihre Anwendung. Der planmäßige Aufbau unserer Wirtschaft, der sich auf die eigene Kraftentfaltung in weitestem Sinne stützt, hat der arbeitenden Bevölkerung die Sorge vor der Arbeitslosigkeit abgenommen. In der Ostzone bestand und besteht, abgesehen von vorübergehenden und saisonmäßig bedingten Ausfällen, weder im vorangegangenen Jahre noch jetzt oder für die Zukunft irgendein Problem der Arbeitslosigkeit. Im Westen Deutschlands aber ist festzustellen, daß im Monat Februar weitere 104 000 Werktätige ihre Arbeitsplätze verloren haben und sich damit in die Elendsarmee von über 1 Million Erwerbslosen einreihen mußten.

Am schwersten betroffen ist in Westdeutschland das Land Schleswig-Holstein, das bereits über 150 000 Arbeitslose zählt. Bayern wies Mitte März etwa 200 000 Arbeitslose auf. Das sind die Folgen des Marshall-Plans, zu dessen Aufgaben es unter anderem gehört, Westdeutschland zum Einfuhrland überflüssiger Fertigwaren zu machen, die dort bodenständige Fertigwarenindustrie zu drosseln und die vorhandenen Rohstoffe zur Vergrößerung der Profite der in- und ausländischen Unternehmer in verstärktem Maße zu exportieren.

Während in der sowjetischen Besatzungszone die Lebenshaltung aller Berufstätigen durch die Anwendung der vorbezeichneten Grundsätze der Verfassung bereits jetzt von Abschnitt zu Abschnitt verbessert werden kann und die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne, die unsere Aktivistenbewegung gewährleistet, eine weitere Verbesserung des Lebensstandards sichert, verschlechtern sich in den Westzonen Deutschlands die Lebensbedingungen für die Arbeiter von Monat zu Monat mehr und mehr. Die Preise für die Nahrungsmittel in Westdeutschland sind

nach den Angaben der westdeutschen Gewerkschaften seit der separaten Währungsreform bis zum Ende des Jahres 1948 um 20 bis 30% gestiegen. Für Hausbrand beträgt die Steigerung sogar 40% und für Textilien und Schuhe 50 bis 100%. Trotz der vollen Schaufenster in der Bizone kann der größte Teil der westdeutschen Bevölkerung bei den gegenwärtigen Löhnen und den bestehenden Preisen nur zu einem ganz geringen Teil die Gegenstände des täglichen Bedarfs erwerben, auch ist es einem Teil der Werktätigen nicht einmal möglich, die ihnen zustehenden Lebensmittelrationen zu kaufen. Immer mehr vermindert sich das Verhältnis des Lohnes im Vergleich zum produzierten Wert; während er im Juni 1947 noch 36% ausmachte, ist er im September 1948 bereits auf 24,8% gesunken, wie der „Bund“, die Gewerkschaftszeitung der Bizone, feststellt. Der durchschnittliche Arbeitslohn beträgt in der Woche nicht ganz 30 Mark. Selbst der qualifizierteste Facharbeiter erhält, wie das Arbeitsministerium für Nordrhein-Westfalen mitteilt, einen Wochendurchschnittslohn von brutto 56 Mark; dabei dürfte das Arbeitsministerium in seiner Kalkulation noch sehr vorsichtig gewesen sein.

Bei diesem Verhältnis zwischen Löhnen und Preisen ist es nur zu verständlich, daß sich der Masse der westdeutschen Bevölkerung eine immer größere Unruhe bemächtigt. Die Gewerkschaften in Westdeutschland werden durch die berechtigte Mißstimmung ihrer Mitglieder zu immer schwerwiegenden Auseinandersetzungen gedrängt. Die verhängnisvolle Zustimmung ihrer Führer zum Marshall-Plan hat dazu geführt, daß dieser Kampf im Westen jetzt nicht nur um das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft, sondern bereits in aller Schärfe auch um das Mitbestimmungsrecht auf dem Gebiete der Sozialpolitik geführt wird. Die heftigen sozialen Kämpfe im Westen Deutschlands haben vor mehr als Jahresfrist in den monatelangen Streiks der Arbeiter der Bode-Panzerwerke um das Mitbestimmungsrecht im Betrieb ihren Ausdruck gefunden, zu den großen Demonstrationen in Stuttgart geführt und gegenwärtig in Bayern den Metallarbeiterstreik hervorgerufen.

Ich erinnere an den 24stündigen Generalstreik, an dem sich mehr als 10 Millionen Werktätige beteiligten, Werktätige aller Schichten. Das ist um so bemerkenswerter, als nach den vorliegenden Zahlen in der Bizone noch nicht einmal vier Millionen Werktätige gewerkschaftlich organisiert sind. Dieser Streik mußte von der Führung der Gewerkschaften auf Grund der vorhandenen Mißstimmung durchgeführt werden. Unter anderem wurde die Verkündung des wirtschaftlichen Not-

standes verlangt. Mehr als 10 Millionen Werktätige forderten eine wirksame Preiskontrolle, eine durchgreifende Bekämpfung des Preiswuchers durch Polizei und Behörden, Maßnahmen gegen die illegale Hortung von Waren, Wiederherstellung der vollen Bewirtschaftung im Ernährungssektor, Planung und Lenkung im gewerblichen und industriellen Sektor, insbesondere für Rohstoffe und Energie, Überführung der Grundstoffindustrien und der Kreditinstitute in die Gemeinwirtschaft und gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerkschaften auf allen Gebieten. Für all das wurde der Streik der 10 Millionen Menschen in der Bizone geführt, und zwar in einem Zeitpunkt, in dem, wenn man der westlichen lizenzierten Presse und vor allen Dingen dem westlichen Rundfunk Glauben schenken darf, die soziale Lage der breiten Massen sich immer weiter verbessert haben soll. Die 10 Millionen, die damals der Streikparole folgten und demonstriert haben, bewiesen, daß alle diese Meldungen und Veröffentlichungen des westlichen Rundfunks und der Westpresse falsch waren! Hier haben, so meine ich, schon zehn Millionen und mehr drüben in den Westzonen sich den Forderungen des Deutschen Volksrates vollinhaltlich angeschlossen.

In der sowjetischen Besatzungszone besteht bereits die einheitliche Sozialversicherung auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sparsamste Verwaltung, reibungsloses Beitragseinkommen, Beschäftigung aller arbeitseinsatzfähigen Menschen hat die So-

zialversicherung in unserer Zone in den Stand gesetzt, eine musterzügige vorbeugende Gesundheitspflege, eine hervorragende Betreuung der berufstätigen Männer und Frauen in den Betrieben durch die Errichtung der Ambulatorien, der Sanitätsstellen usw. und eine sich ständig verbessernde Rentenbewegung herbeizuführen. Im Westen gibt es eine einheitliche Sozialversicherung nicht; von einer systematischen vorbeugenden Hilfe kann keine Rede sein. Der Entwurf für die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sichert die Rechte des arbeitenden Menschen durch einen umfassenden sozialpolitischen Schutz, der sich auf einen einheitlichen planmäßigen Wirtschaftsaufbau stützt. Demgegenüber vergleiche man die Forderungen der Militärgouverneure in Westdeutschland, die alle diese Fragen, auch die der einheitlichen Sozialversicherung, des Arbeitsschutzes usw. auf Länderbasis regeln möchten.

Die Arbeitskraft ist das wichtigste Gut, über das das deutsche Volk in seiner Gesamtheit verfügt; sie muß einheitlich geschützt werden. Für das Recht auf Arbeit müssen gleiche, einheitliche Grundsätze für ganz Deutschland Anwendung finden. Der Verfassungsentwurf, der uns vorliegt, bietet dafür die Grundlage. Ich bin daher davon überzeugt, daß diese Verfassung nicht nur die volle Zustimmung der werktätigen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone und in Großberlin, sondern darüber hinaus auch die Zustimmung aller berufstätigen Männer und Frauen in den westlichen Zonen Deutschlands finden wird.

## Wir fordern gesamtdeutsche Besprechungen

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Westzonen

Im Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrates kommt dem Art. 15 eine besondere Bedeutung zu. In diesem Artikel wird jedem Staatsbürger das Recht auf Arbeit zugesichert und damit das Fundament für den demokratischen Neuaufbau gelegt, während die Bonner Grundgesetze nur die alten Menschenrechte der französischen Revolution anerkennen und die neuen Ideen des sozialen Fortschritts vollkommen vermissen lassen. Die Arbeit ist für jeden Menschen das Fundament seines Lebens; sie gibt ihm Existenzberechtigung, sie füllt sein Leben aus. Hat der Mensch keinen Teil an ihr, fühlt er sich ausgestoßen und beiseitegestellt. Es liegt also im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des Einzelnen, daß das Recht auf Arbeit in der Verfassung verankert wird.

Unsere Generation hat Krisen erlebt, die Millionen Erwerbsloser hervorgebracht haben. Eine solche Krise tritt jetzt im Westen Deutschlands auf. Die erste Million ist bereits überschritten. In Hamburg zählt man 34 000 Erwerbslose, und die Zahl steigt an. Es wird höchste Zeit, Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Anstatt sich aber mit diesen Fragen zu beschäftigen, schmiedet man Pläne, die die Spaltung Deutschlands herbeiführen. Man hat kein Verständnis für die Sorgen der großen Menge der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Umsiedler, der Alten und der Arbeitslosen.

Nach einer Verordnung der Militärregierung vom November 1947 sind zum Beispiel Lehrlinge nicht gegen Erwerbslosigkeit versichert. Daraus ergeben sich unerträgliche Härten. Im Westen besteht eine Scheinblüte: volle Läden — leere Taschen! Es ist nur eine kleine Schicht der Bevölkerung, die von diesem Überfluß profitiert. Die große Menge hat keinen Anteil daran. Preise und Löhne stehen in keinem Verhältnis zueinander. Nach einer kürzlich von der Gewerkschaft aufgestellten Statistik beträgt der Durchschnittslohn des Arbeiters in Hamburg 43 Mark wöchentlich. Für den dringendsten Bedarf einer Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, werden aber 48 Mark wöchentlich benötigt. Darin sind nur die vordringlichsten Ausgaben berücksichtigt, die

rationierten Lebensmittel, Miete, Strom und Gas usw., keinerlei kulturelle Ausgaben, weder Zeitung noch Radio, Kino oder sonst etwas. Also schon bei dem Durchschnittslohn besteht eine wöchentliche Differenz von 5 Mark, und wie erst ergeht es den anderen, die unter dem Durchschnitt liegen!

Als besonderes Notstandsgebiet ist Schleswig-Holstein anzusehen. Die wirtschaftliche Depression tritt dort von allen Ländern der Westzone am stärksten auf. Die Bevölkerungsdichte in Schleswig-Holstein beträgt 80% im Landesdurchschnitt. Infolgedessen war das Land gezwungen, die extensive Viehwirtschaft, die man bisher betrieben hat, auf intensive Landwirtschaft umzustellen, die infolge klimatischer Verhältnisse unter großen Schwierigkeiten zu leiden hat. Heute müssen in Schleswig-Holstein drei- bis viermal mehr Kartoffeln und Getreide angebaut werden als in früheren Zeiten, wo man diese Nahrungsmittel einfuhrte. In Schleswig-Holstein sind 27% der Bevölkerung erwerbslos. In Flensburg, einer Stadt mit 108 000 Einwohnern, beträgt die Zahl der Erwerbslosen 33 000, das sind 50 bis 60% der arbeitseinsatzfähigen Bevölkerung. Die Arbeitsämter in Flensburg arbeiten oft bis 23 Uhr abends, um die Registrierung durchführen zu können.

Die besondere Notlage ist in Schleswig-Holstein auch durch die große Anzahl der Flüchtlinge entstanden. Symptomatisch ist das Verhalten der einzelnen Länder in der Flüchtlingsfrage. Die zahlenmäßige Aufteilung auf die Trizone ist bisher unterblieben, da der Egoismus der Länderbürokratie dies verhinderte und Frankreich sich bisher mit Erfolg geweigert hat, in seine Zone Flüchtlinge aufzunehmen. Die Zusammensetzung der Flüchtlinge nach Alter und Geschlecht ist so geartet, daß die Mehrheit nicht für den praktischen Arbeitseinsatz geeignet ist. Die Regierung in Kiel kennt diese Schwierigkeiten und versucht, von den anderen Ländern Hilfe zu erhalten. Wenn dies nicht bald gelingt, treibt Schleswig-Holstein unweigerlich dem Staatsbankrott zu.

Minister, die versuchten, in den Fragen der Bodenreform und Schulreform eine fortschrittlichere Lösung herbeizuführen, wurden unnachsichtlich kaltgestellt.

Die Entwicklung im Westen führt dazu, daß immer mehr Menschen zu der Einsicht gelangen: eine Besserung der Verhältnisse ist nur auf **gesamtdentscher Basis** zu erreichen. Meine Freunde im Westen, die sich unbeeinträchtigt durch alle Drohungen und Maßregelungen für die Einheit Deutschlands einsetzen, haben den innigsten Wunsch, daß je eine Delegation des Parlamentarischen Rates und des Deutschen Volksrates zusammenkommen möge, um gemeinsam zu versuchen, die deut-

schen Probleme zu lösen, eine gesamtdeutsche Verfassung auszuarbeiten und die Einheit Deutschlands herzustellen, um endlich zu einem Friedensvertrag zu kommen. Die Deutschen im Westen werden es daher ganz besonders begrüßen, daß der Deutsche Volksrat den ersten Schritt zu einer solchen Zusammenkunft unternommen hat, und es bleibt zu hoffen, daß die westdeutschen Körperschaften diese ausgestreckte Hand bald und tatkräftig ergreifen.

## Die Verfassung das Kampfprogramm der gesamten deutschen Jugend

Karl-Ernst Reuter (FDJ)

Mitglied des Sekretariats des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend

Wenn der Deutsche Volksrat heute Stellung nimmt zu einer deutschen Verfassung als dem Grundgesetz einer einheitlichen deutschen Republik, so möchte ich sagen, daß diese Verfassung der deutschen Jugend Ideale und Lebensziele geben wird. Das Studium dieser Verfassung wird die Jugend lehren, im Geiste der Demokratie zu wirken. Gerade in Westdeutschland, wo heute die Jugend bereits wieder korrumpiert wird, wo die materiellen und geistigen Grundlagen für eine gesunde Entwicklung der Jugend nicht gewährleistet sind, wo die Jugend sehen muß, wie Nazis und Kriegsverbrecher freigesprochen und fortschrittliche Kämpfer für die demokratische Einheit Deutschlands von Militärgerichten verurteilt werden, gerade dort zeigt diese Verfassung das **Gesicht der wahren Demokratie**, eine Zukunft, in der ein besseres Leben für unser Volk gewährleistet ist. In dieser Zukunft wird die deutsche Jugend nicht mehr auf den Kasernenhöfen imperialistischer Generale für einen neuen Angriffskrieg gedrillt werden. In ihr wird jeder Deutsche Anteil haben an der Gestaltung des staatlichen Lebens; Arbeit, Berufsausbildung und kulturelle Entwicklung werden garantiert sein. Eine solche Zukunft steht mit dieser Verfassung, die wir heute verabschieden wollen, der deutschen Jugend gleichsam bildlich vor Augen.

Diese Klarheit über Weg und Inhalt unseres Kampfes ist für die Gewinnung und Überzeugung immer größerer Teile der deutschen Jugend von entscheidender Bedeutung. Immer breiter werden die Schichten der Jugend auch in Westdeutschland, die aus dem Bestreben heraus, zunächst nur ihre schwere materielle Lage zu verbessern, zu aktiven Kämpfern gegen die Kolonisierung Westdeutschlands werden, die für ein einheitliches demokratisches Deutschland und damit für unsere Verfassung eintreten. So wurde Ende des vergangenen Jahres durch junge Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine Konferenz der schaffenden Jugend nach Bochum einberufen. Sie stand unter dem Motto: **Arbeit, Brot, Recht, Aufstieg!** Dieses Treffen wurde von der britischen Militärregierung ohne Angabe von Gründen verboten, was offensichtlich zeigt, daß sie der Jugend in einem Land, das man kolonisieren will, eben nicht Arbeit, Brot, Recht und Aufstieg geben will.

Weiter wurde am 21. Oktober 1948 im Niedersächsischen Landtag ein Jugendarbeitsschutzgesetz angenommen, das trotz aller Mängel wichtige Errungenschaften enthält, deren Verwirklichung eine wesentliche Verbesserung der so schweren Lage der arbeitenden Jugend in Westdeutschland bedeuten würde. Als bald aber protestierte auch hier die britische Militärregierung gegen dieses Gesetz, da es der deutschen Jugend angeblich zu viel politische Rechte einräume, und heute geht bereits ein wahres Kesseltreiben um die Revision dieses Gesetzes.

Diesen Angriffen, dieser Mißachtung der Jugend in Westdeutschland steht nun der Verfassungsentwurf der

Deutschen Demokratischen Republik gegenüber, in dem alle grundlegenden Rechte der jungen Generation verfassungsmäßig verankert sind. So ist diese Verfassung, über die wir heute diskutieren, ein Kampfprogramm für die **gesamte deutsche Jugend** und steht in voller Übereinstimmung mit den wirklichen Interessen der Jugend in ganz Deutschland. Ich kann im Namen unserer Arbeitsgemeinschaft der Freien Deutschen Jugend, im Namen von 569 000 jungen Menschen nicht nur die Erklärung abgeben, daß wir diesem Entwurf einer deutschen Verfassung aus vollem Herzen und aus tiefster Überzeugung zustimmen, sondern ich darf auch versichern, daß wir allzeit unsere ganze junge Kraft dafür einsetzen werden, diese unsere Verfassung in ganz Deutschland zu verwirklichen.

Auch im neuen Entwurf der Grundsätze und Ziele der Freien Deutschen Jugend, der Pfingsten dieses Jahres auf dem 3. Parlament unserer Organisation zur Abstimmung gelangen wird, stehen die in dieser Verfassung festgesetzten Prinzipien im Mittelpunkt. Die FDJ bekennt sich eindeutig zu einem einigen demokratischen Deutschland. Sie verpflichtet sich zur intensiven Mitarbeit an der Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und stellt sich mit aller Entschiedenheit in das Lager des Friedens, an dessen Spitze die Sowjetunion steht und mit ihr alle friedliebenden Völker.

Der Vorsitzende des Präsidiums, Otto Nuschke, prägte gestern in seinem Referat den Satz: Die Aktivisten der Arbeit sind Aktivisten der nationalen Selbsthilfe. Gestatten Sie mir, diesen Satz aufzugreifen und zu sagen: Die Aktivisten der FDJ sind Aktivisten der Arbeit und der nationalen Selbsthilfe, sind Aktivisten für die Verwirklichung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, und sie werden nicht müde werden, immer neue Jungen und Mädel für unsere gemeinsame Aufgabe zu gewinnen!

Am 5. und 6. Februar tagten im Westen Deutschlands, in Esßlingen, Delegierte von 24 000 jungen Menschen aus den Fabriken und Dörfern, aus den Schulen und Universitäten, um zu den Lebensfragen der deutschen Jugend Stellung zu nehmen. Diese Konferenz nahm einen Aufruf an die Jugend an, der so endet: „Wir fordern ein ungeteiltes Deutschland mit einer Verfassung, die uns die Verwirklichung unserer Forderungen und Rechte sichert. Allein sind wir nichts, vereint sind wir alles. Danach laßt uns handeln.“ Ich glaube, wir können hier in Übereinstimmung mit der Jugend im Westen Deutschlands erklären: Hier ist unsere Verfassung; nach ihr wollen wir handeln und arbeiten. In diesem Kampfe um Einheit und gerechten Frieden, um die Durchsetzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in ganz Deutschland an der Spitze zu stehen, unserem Volke voranzugehen, das ist die **große Aufgabe** und Sendung der deutschen Jugend.

# Schule und Verfassung

**Dr. Maria T o r h o r s t (Kulturbund)**  
Minister für Volksbildung des Landes Thüringen

In der Weimarer Republik war es üblich, bei der Schulentlassung den deutschen Jugendlichen ein Exemplar der Weimarer Verfassung auszuhändigen. Das blieb für die meisten Schüler eine Formsache und das Heft für sie ein Heft mit sieben Siegeln.

Heute haben sich die Ziele der Schule und hat sich die Einstellung unserer Lehrer zu den Verfassungsfragen bereits erheblich geändert. Die Schulen haben sich in den letzten Monaten in die öffentliche Diskussion unseres Verfassungsentwurfes eingeschaltet; dafür möchte ich einige Beispiele anführen.

In Plauen im Vogtlande und in Görlitz haben die Schulen auf Grund eigener Initiative die Verfassungsgrundsätze diskutiert. Die Volksausschüsse der Stadt Leipzig haben in jeder Schule Vertrauensleute eingesetzt, die sich darum kümmern, daß es in keiner Schule Leipzigs unterlassen wird, zu unserem Verfassungsentwurf Stellung zu nehmen. In Döbeln hat die FDJ Volksausschüsse geschaffen, um auch dort dafür zu sorgen, daß die Verfassungsdiskussion von Lehrern und Schülern geführt wird. Der Kreisvolksausschuß Dresden hat sich nicht damit begnügt, Lehrer und Schüler zur Diskussion aufzufordern, sondern hat darüber hinaus auch die Eltern in die Diskussion mit einbezogen, und zwar auf dem Wege über die Vereinigung der Freunde unserer neuen Schule.

Ein Beispiel aus Thüringen! Vor einigen Wochen besuchte ich mit einer jungen Schweizerin einige Schulen Thüringens. Wir kamen zu einer Schule in Lauscha und hörten uns den Unterricht eines neuen Lehrers an. Dieser neue Lehrer verstand es, und zwar ohne jeden Formalismus, aus dem eigenen Erleben und aus dem Leben seiner Schüler den Unterschied zwischen den politischen Zuständen der Hitlerzeit und unserem neuen politischen Leben zu entwickeln. Als dann am Schluß der Unterrichtsstunde dieser Lehrer seine Kinder einige FDJ-Lieder anstimmen ließ, Lieder über das neue Leben unserer deutschen Jugend, gingen mir und meiner Schweizer Begleiterin die Augen auf, wie lebendig diese unsere Verfassung der Jugend geworden war.

Wir Pädagogen haben durch den Verfassungsentwurf eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe übertragen bekommen. In Art. 37 heißt es: „Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Ge-

meinschaft einzuordnen.“ In diesem Zusammenhang möchte ich an einem Beispiel zeigen, wie wesentlich dieser Grundsatz ist, und zwar am Beispiel der Erziehung unserer Jugend zu einer neuen Arbeitsgesinnung. Diese Erziehung muß oberflächlich und wirkungslos bleiben, wenn sie nicht ganz fest auf die neuen ökonomischen Grundsätze unserer Demokratie gegründet wird, die im Verfassungsentwurf endgültig verankert sind. Dabei weise ich auf die Überführung der Betriebe der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten in das Volkseigentum hin und weiter auf die Artikel der Verfassung, die sich mit der Bodenreform beschäftigen.

In der Zeit der französischen Revolution gab es sogenannte Bürgerkatechismen. Das waren Heftchen, in denen die Grundsätze der neuen Verfassung in allgemeinverständlicher Form dargestellt wurden. Wir Pädagogen werden zusammen mit den fortschrittlichen Juristen eine Verfassungsfibel für unsere Jugend zu schaffen haben, um unseren Jungen und Mädchen zu helfen, sich die Grundsätze unserer Verfassung in konkreter und anschaulicher Weise anzueignen. Die Hauptsache wird aber bleiben, daß wir Pädagogen, zusammen mit den Eltern, unserer Jugend ein leuchtendes Vorbild für das neue demokratische Leben geben. Wir alle müssen dafür sorgen, daß unsere öffentlichen Institutionen, darunter auch die Schulen, nicht nur formal demokratisch bleiben, sondern daß sie in der Jugend eine lebendige demokratische Aktivität erwecken. Wenn wir einstmals unserer Jugend beim Abschied von unseren neuen Schulen die Verfassung auszuhändigen werden, dann wird sie für sie hoffentlich nicht mehr ein Buch mit sieben Siegeln sein, sondern ein Buch, das alle Zeit offen vor ihnen aufgeschlagen liegt und ihnen teuer und heilig ist.

Dann wird unsere Jugend auch imstande und bereit sein, den Art. 4 unserer Verfassung zu verwirklichen, in dem es heißt: „Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.“ Dem möchte ich hinzufügen: wenn es sein muß — unter Einsatz des Lebens. Dann wird unsere deutsche Jugend nicht mehr dazu mißbraucht werden können, für die Interessen der Kriegsverbrecher die Massengräber zu füllen. Wir Pädagogen werden zusammen mit unserer Jugend dafür kämpfen, daß sie in friedlicher Arbeit sich selber und damit dem deutschen Volk eine glückliche und freie Zukunft schafft.

## Nationale Einheit überwindet kulturellen Notstand

**Prof. Dr. Heinrich D e i t e r s (Kulturbund)**  
Direktor des Instituts für theoretische Pädagogik an der Universität Berlin

Jede Kultur ist in nationalen Formen entstanden und kann sich nur unter Fortführung der nationalen Formen erhalten. Es besteht in diesem Zeitpunkt — und es ist wichtig, das klar zu sehen — ein wahrer nationaler Notstand für unsere deutsche Kultur, und zwar ein Notstand im Rahmen des gesamten deutschen Lebens. Dieser Notstand ist vor allem hervorgerufen worden und wird immer mehr gesteigert durch die staatliche Zersplitterung, in der wir leben, und daraus ist das elementare Interesse zu erklären, das die deutschen Kulturschaffenden an der Wiederherstellung der deutschen Einheit und an der Durchsetzung der deutschen demokratischen Verfassung haben.

Dieser nationale Notstand, in dem sich unsere Kultur befindet, zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit an zwei Stellen. Im Saargebiet hat man versucht, durch einen Kulturvertrag mit Frankreich zu einem Ausgleich der gegenseitigen kulturellen Interessen zu kommen. Nie-

mand von uns hat irgend etwas einzuwenden gegen ein Kulturabkommen mit den uns umgebenden Völkern und Ländern. Wir wünschen ja die Berührung, die enge Berührung zwischen der deutschen Kultur und den nationalen Kulturen anderer Völker. Aber wenn wir die Verhältnisse zum Vergleich heranziehen, wie wir sie in der sowjetischen Besatzungszone haben, so verstehen wir den Unterschied sofort. Hier liegt es so, daß die deutsche Kultur in ihren Kulturschaffenden, in ihren kulturellen Organisationen als gleichberechtigte Partnerin sich mit der Kultur der Sowjetunion und vor allen Dingen des russischen Volkes beschäftigt. Dort im Saargebiet aber ist in dem Verhältnis zwischen dem Saargebiet und der Französischen Republik die deutsche Kultur kein gleichwertiger Partner. Sie ist nur vertreten durch die lokalen Kräfte des Saarlandes, und diese verschwinden fast gegenüber der geschlossenen Kraft einer so hochstehenden und so weit ausgebildeten Kul-

tur, wie es die französische Kultur ist, die wir alle lieben und schätzen. Infolgedessen muß das Kulturabkommen, das die Saarländer mit der französischen Regierung geschlossen haben, im Verlaufe etwa einer Generation mit Notwendigkeit zur Französisierung des Saargebietes in kultureller Beziehung führen. Das ist einfach ein Ergebnis der Tatsache, daß hier eine staatliche Zersplitterung vorliegt, der gegenüber eine Art von Kulturimperialismus vordringen muß. Es zeigt sich also, daß infolge der Aufsplitterung Deutschlands, wie sie gegenwärtig besteht, die Kultureinflüsse des Auslandes in Deutschland eindringen, und zwar nicht im Sinne einer kulturellen Verständigung, sondern in dem Sinne, daß die deutsche Kultur die schwächere ist und den Kulturen anderer Völker weichen muß.

Ein weiteres Beispiel dieser Art zeigt sich nun in der Entwicklung der Hochschulpolitik. Zugestandenermaßen sind die einzelnen deutschen Länder des Westens nicht mehr imstande, die finanziellen Aufwendungen zu tragen, die die Erhaltung des Kulturapparates und seine Fortbildung verlangen. Infolgedessen sind dort Kräfte am Werk, die darauf abzielen, die deutschen kulturellen Einrichtungen und zunächst einmal die Hochschulen aus der staatlichen Verfügungsgewalt in die private Sphäre zurückzuführen. Man sucht sich die finanziellen Unterstützungen zu sichern, die man von finanzkräftigen Stiftern und Förderern bekommen könnte. Das bedeutet aber selbstverständlich, daß solche kulturellen Institutionen, die private Mittel in Anspruch nehmen, auch den Bestimmungen und der Verfügungsgewalt des Privatkapitals unterliegen. So wird die Privatisierung der deutschen Hochschulen im Westen infolge der finanziellen und selbstverständlich auch der politischen Schwäche der einzelnen Länder eingeleitet.

Zwei Konsequenzen ergeben sich daraus: Einmal ist es nicht möglich, in Westdeutschland größere Kapitalien für die deutschen kulturellen Institute privater Art aufzubringen ohne Zustimmung des ausländischen, des anglo-amerikanischen Kapitals, das ja letzten Endes den Kapitalmarkt in Westdeutschland beherrscht. Das bedeutet, daß diese Institute deutscher nationaler Kultur dem entscheidenden Einfluß, der Herrschaft und der Kontrolle ausländischer Finanzkräfte unterstellt werden. Weiter bedeutet das aber, daß diese Hochschulen daran gehindert werden, sich zu demokratisieren, denn der Einfluß, den das Volk in seiner Gesamtheit auf die deutsche Kultur auszuüben vermag, wird durch die politischen Einrichtungen, durch die

staatlichen Unterrichtsverwaltungen ausgeübt. Wenn also der Einfluß dieser staatlichen Unterrichtsverwaltungen auf die kulturellen Institute gehemmt wird, dann wird die Demokratisierung dieser Einrichtungen ebenfalls gehemmt.

Es zeigt sich also, daß durch die staatliche Zersplitterung Westdeutschlands die nationale Kultur in eine tatsächliche Gefahr, in einen wirklichen nationalen Notstand hineingeraten ist. Dieser Notstand hat seinen tiefsten Grund in der deutlichen Abschwächung des Nationalgefühls in weiten Teilen der Bevölkerung Westdeutschlands. Es ist ja die deutsche Kultur im Laufe des 19. Jahrhunderts zunächst einmal emporgetragen worden durch das deutsche Bürgertum, und dann erst hat das Proletariat die Kräfte errungen, diese kulturelle Erbschaft zu übernehmen. Nun, große Teile des deutschen Bürgertums — selbstverständlich nicht die Gesamtheit — haben dieses Bewußtsein einer nationalen Kulturmission nicht mehr, und es fehlt ihnen die Kraft der kulturellen Überzeugung, um allen diesen Entwicklungen, die wir an diesen einzelnen Beispielen sehen, entgegenzuwirken. Es tritt unter unseren Intellektuellen und unseren Kulturschaffenden wieder eine Auffassung auf, von der wir glaubten, daß sie seit Generationen in Deutschland überwunden sei. Das ist die Auffassung, daß es möglich sei, die deutsche Kultur zu erhalten, ja, weiter zu entwickeln, ohne daß es einen deutschen Staat gibt. Man behauptet, daß die Zeit der deutschen Kleinstaataerei diejenige gewesen sei, in der die deutsche Kultur ihre höchste Blüte erreicht habe. Wir wissen, daß das eine historisch falsche Auffassung ist, und wir sehen das an den gegenwärtigen Verhältnissen bestätigt. Wenn der deutschen Kultur der Schutz eines deutschen Staates und deutscher staatlicher Einrichtungen, die gesammelte materielle Kraft des deutschen Volkes fehlen, dann vermag sie sich nicht zu erhalten, wird überfremdet, zerrissen und in ihrer Eigenart zerstört.

Es ist daher klar, daß die deutschen Kulturschaffenden ein wesentliches Interesse daran haben, daß durch eine Verfassung die nationale Einheit Deutschlands wiederhergestellt wird. Unser Ruf geht daher auch an die Kulturschaffenden Westdeutschlands, daß sie in diesem Zusammenhang begreifen, wie sehr sie sich mit ihrer ganzen geistigen Energie und ihrem moralischen Gewicht einsetzen müssen gegen die Verewigung der Föderalisierung und der Zersplitterung Deutschlands und für die Verfassung, die wir in diesen Beratungen hier beschließen wollen!

## Nationale Selbsthilfe in Berlin

Hans Jendretzky (SED)

Erster Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der SED

Ausgehend von dem hier zur Diskussion stehenden Verfassungsentwurf möchte ich einige Worte zur Lage Berlins sagen. Das besondere Kennzeichen der Berliner Situation ist, daß hier bis hinein in die vier Wände jedes einzelnen Berliners die Wirkung des kalten Krieges, die ständigen provokatorischen Störungen der demokratischen Ordnung spürbar und sichtbar werden. Auf der anderen Seite zeigt die Auswirkung der Maßnahmen des demokratischen Magistrats unter Friedrich Ebert der gesamten Berliner Bevölkerung, wie die Forderungen der Werktätigen und die Programmpunkte des Magistrats übereinstimmen und — was uns Berlinern als das Wesentliche erscheint — auch wirklich praktisch durchgeführt werden.

So wie sich der Deutsche Volksrat gegenüber dem ganzen deutschen Volke verpflichtet fühlte, in seinem Verfassungsentwurf die unabdingbaren Grundrechte der demokratischen Entwicklung festzulegen, so sahen sich die fortschrittlichen demokratischen Kräfte Berlins, die sich im Demokratischen Block zusammengeschlossen haben, in gemeinsamer Auffassung mit den Werktätigen der Betriebe und Verwaltungen veranlaßt, einen Artikel dieses Verfassungsentwurfes in

richtiger demokratischer Aktivität bereits anzuwenden. Ich meine den Art. 4, in dem es heißt, daß jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand hat gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, und daß jeder Bürger verpflichtet ist, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Die Berliner haben ihre besonderen Erfahrungen im kalten Krieg gesammelt. Wir haben hier am eigenen Leibe erlebt, was es bedeutet, wenn in einem Teile Berlins demokratische Organisationen verboten und unterdrückt werden und reaktionäre Elemente mit Unterstützung verantwortlicher Stellen der westlichen Militärregierungen Oberwasser gewinnen. Dadurch wurde die Berliner Selbstverwaltung nach und nach so lahmgelegt, daß es nicht mehr möglich war, dem Willen der demokratischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Den Berlinern in den westlichen Sektoren wird zugemutet, alle Lasten und Entbehrungen wie in einer kriegsführenden Stadt zu tragen; darin haben auch die Anträge des Westmagistrats an Westdeutschland, man möge Westberlin als zwölftes Land in den kommenden Bundesstaat aufnehmen, ihren Grund. Man mußte einen

solchen Schritt tun, weil heute schon der finanzielle Bankrott Westberlins offenbar ist, und weil man nicht instande ist, den Werktätigen Westberlins die Lebensverhältnisse zu garantieren, die in unserem Sektor selbstverständlich sind.

Die Entwicklung bis zum 30. November 1948 hatte angesichts des kommenden Winters und der Tatsache, daß nicht genügend Kohlen, Strom und Gas zur Verfügung standen, die Berliner Bevölkerung in eine berechtigte Unruhe und Sorge versetzt. Diesen unerträglichen Zustand haben wir geändert und haben dabei im Sinne des Art. 4 gehandelt — ohne uns der Zustimmung derer zu versichern, die den Berlinern eine vorläufige Verfassung versagt haben! Denn wir wollen in Berlin alle Kräfte sammeln, um in unserer Stadt, der Hauptstadt Deutschlands, die demokratische Ordnung auf der Grundlage der Potsdamer Beschlüsse zu sichern und ihre Ausdehnung auf ganz Berlin vorzubereiten, damit die materiellen Interessen und Lebensbedürfnisse für alle Berliner verbessert werden können.

Der Weg dazu ist gewiß nicht leicht. Man braucht sich nur die Praxis der Westberliner „Demokratie“ anzusehen, wie sie jetzt in den Tagen, da der Deutsche Volksrat hier versammelt ist, zutage tritt. Wir haben gestern bereits aus dem Munde unseres Berliner Oberbürgermeisters Friedrich Ebert gehört, daß einige Verhaftungen vorgenommen worden sind, weil die Befreienden die schwarz-rot-goldene Fahne ausgehängt

hatten. Nach den Mitteilungen, die wir bis gestern Abend bekommen haben, sind über 300 Fälle von Beschlagnahmungen solcher Fahnen bekanntgeworden. Außerdem wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. Hierzu erklärte der Verbindungsoffizier der britischen Militärregierung, daß im britischen Sektor deshalb die schwarz-rot-goldenen Fahnen beschlagnahmt worden seien, weil diese Fahnen den Frieden der Berliner Bevölkerung stören — also nicht die Kriegshetzer, sondern schwarz-rot-goldene Fahnen sind es, die den Frieden stören!

Ich möchte, nachdem die Berliner Volksausschüsse für Einheit und gerechten Frieden bereits einen leidenschaftlichen Protest gegen diese Willkürakte veröffentlicht haben, vorschlagen, daß der Deutsche Volksrat sich diesem Protest anschließt. Gleichzeitig möchte ich aber erklären, daß alle diese Schwierigkeiten und Schikanen die fortschrittlich-demokratischen Kräfte Berlins nicht hindern werden, auch weiterhin im Sinne der Beschlüsse des Deutschen Volksrates alle Berliner zur nationalen Selbsthilfe aufzurufen. Denn in Zukunft wird es noch mehr als bisher notwendig sein, gegen antisemitische Provokation und reaktionäre Knebelungsversuche aufzustehen und zu kämpfen. Die Einheit Deutschlands ebenso wie die Einheit Berlins wird uns nicht geschenkt; sie wird und muß erkämpft werden im Kampfe für Einheit, Freiheit, Fortschritt und Frieden.

## Verfassung aller Antifaschisten

Pastor Martin Siedersleben (VVN)

Landesvorstandsmitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

Im Namen der VVN der sowjetisch besetzten Zone und der gesamtdeutschen Organisation der Kämpfer gegen den Faschismus kann ich die Erklärung abgeben, daß wir der heute vorgelegten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vollinhaltlich zustimmen. An der Verfassung, wie sie in Bonn aufgestellt wird, hätten wir nicht mitarbeiten können, weil sie nur für einen Teil Deutschlands gelten soll und damit die Spaltung Deutschlands verfassungsmäßig besiegeln würde. An diesem Verfassungsentwurf aber haben wir vorbehaltlos mitwirken können, weil es sich um eine Verfassung für ganz Deutschland handelt.

Wenn der Deutsche Volksrat heute die Verfassung verabschiedet und sie dem deutschen Volke übergibt, so geben wir als Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes diese ganz besonders auch in die Hände un-

serer Kameraden in den Westzonen und rufen sie auf, zu prüfen, wo sie die Grundlagen für eine friedliche und bessere Zukunft unseres Volkes finden, in den Bonner Statuten oder in der Verfassung des Deutschen Volksrates; zu prüfen, welche der beiden Verfassungen die erforderlichen Garantien gibt, die allein eine Wiederholung und Wiedererstarkung des Faschismus verhindern können. Wir sehen die Sicherung gegen einen neuen Faschismus vor allem in der überragenden Stellung der Volkskammer, in dem Recht und der Pflicht des Widerstandes gegen verfassungswidrige Handlungen und in der Strafandrohung für Rassen-, Völker- und Glaubenshaß, die in dieser Verfassung verankert sind. Darum rufen wir alle Antifaschisten auf, sich zu dieser Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu bekennen.



# DIE ABSTIMMUNG

**Prof. Dr. Hermann Kastner**

**Vorsitzender des Präsidiums des Deutschen Volksrates**

Es geziemt in dieser Stunde, einen Rückblick auf den geschichtlichen Weg zu werfen, den Deutschland bisher gegangen ist in dem vergeblichen Bemühen, ein demokratisches Deutschland zu werden, das getragen wird von der Gesamtheit seiner Bürger und Bürgerinnen, ein Deutschland, in dem die Verantwortung für die Gesamtheit, für das Vaterland in den Herzen und Gewissen aller verankert ist. Ich erinnere an die Bauernkriege — ein Deutschland, ohne Fürsten, mit einem gewählten Kaiser. Es war ein erster Versuch, der in Greuel und Blut erstickt wurde. Wir wissen, was danach kam: die Kleinstaaterei, der Dreißigjährige Krieg, die Bruderkriege zwischen Preußen und Osterreich in der Zeit Friedrichs II., die Entmachtung Deutschlands durch Napoleon I., die Freiheitskriege.

Und wieder kam ein Völkerfrühling, der von den Schlachtfeldern des befreiten Vaterlandes ein wahrhaft demokratisches Reich heimbringen wollte. Schwarz-Rot-Gold — das Wartburgfest — die Reaktion — wer Schwarz-Rot-Gold trug, verfehmt, verfolgt, ermordet, hingerichtet, geächtet!

Dann das Jahr 1848: Wir sehen vor uns den Zug der Männer nach der Paulskirche und hören das Läuten der Glocken von Frankfurt, als man dort die Verfassung verabschiedete. Und das Ende? Noch im Jahre 1849 die Kämpfe in Sachsen und in Baden, das Militär erstickte die letzten Reste friedlicher Regungen — wiederum ein vergebliches Bemühen um ein demokratisches Deutschland.

Weil das Bismarcksche Reich nach außen eine gewisse Einheit, weil es Macht und Glanz schuf, glaubten viele in ihm eine Erfüllung dessen zu sehen, was sie erträumt hatten. Und doch — welch ein Irrtum. Dieses Reich war ein Bund der Fürsten; sie schlossen den Bund, nicht das Volk, und es ist kein Zufall, daß die Gründung dieses Reiches sich uns darstellt unter dem Bild der Kaiserproklamation von Versailles am 18. Januar: nur Militärs, nur Uniformen, nichts von Demokratie!

So kam es, wie es kommen mußte. Dieses Reich zerbrach. In Weimar schuf man eine neue Verfassung, vielleicht die demokratischste Verfassung der Welt. Und wieder kam es anders. Man machte eine formale Demokratie daraus. An Stelle der Ideen und Ideale traten die Interessen und im Gefolge der Interessen traten die alten Machthaber wieder auf. Das Ende war Hitler und war der Zusammenbruch.

Und nun geht das deutsche Volk hier, ich möchte sagen, mit der letzten Chance, die es hat, daran, den Grundstein zu legen für ein neues, wirklich demokratisches Deutschland. Darin liegt die große Bedeutung, der Ernst der Stunde und die Schwere unserer Verantwortung, das ist aber auch die uns erhebende Größe der Aufgabe, die uns auferlegt ist. Ich glaube, ich darf sagen, daß der Volksrat jetzt, da wir zur Abstimmung über die Verfassung kommen, vor dem entscheidendsten und schönsten Augenblick seiner Tätigkeit steht. Wir alle sind tief durchdrungen von dem Bewußtsein der geschichtlichen Bedeutung dieses Augenblicks.

Ich frage: Will der Deutsche Volksrat den ihm vorgelegten Verfassungsentwurf annehmen? Wer dafür ist, den bitte ich, aufzustehen.

*Alle Mitglieder des Deutschen Volksrates erheben sich von ihren Plätzen.*

Ich danke Ihnen. Bitte die Gegenprobe — Stimmenthaltungen?

Ich stelle fest: die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist einstimmig angenommen.

*Alle Anwesenden erheben sich und spenden minutenlangen Beifall.*

## **EntschlieÙung zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik**

Der auf der fünften Tagung des Deutschen Volksrates angenommene Entwurf einer Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist von allen Schichten der Bevölkerung lebhaft begrüÙt und diskutiert worden. Die MeinungsäuÙerung der Öffentlichkeit erfolgte in Versammlungen aller Art, durch die Presse, den Rundfunk und durch direkte Zuschriften an das Sekretariat des Deutschen Volksrates in Form von Zustimmungserklärungen, Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Es wurden etwa 15 000 Resolutionen der Parteien, Organisationen, Betriebsbelegschaften und Institutionen angenommen, über 9000 Versammlungen in allen Teilen Deutschlands durchgeführt und mehr als 500 Abänderungsvorschläge gemacht. Der VerfassungsausschuÙ hat die Abänderungsvorschläge beraten und danach die zweite Fassung des Entwurfes ausgearbeitet.

Die Diskussion der Verfassung der künftigen Deutschen Demokratischen Republik stellt einen entscheidenden Abschnitt im Kampfe unseres Volkes für die Erringung seiner staatlichen Souveränität dar und hat sein demokratisches Bewußtsein gefestigt. Das Streben der westlichen Besatzungsmächte, mit Hilfe des Bonner „Parlamentarischen Rates“ in Westdeutschland einen Separatstaat zu errichten, erweist sich mehr und mehr als ein verantwortungsloses und gefährliches Spiel mit der Zukunft und den Rechten des deutschen Volkes.

Das Memorandum der westlichen Militärgouverneure vom 2. März 1949 zerstört praktisch jegliche deutsche Staatsgewalt und macht deutsches Land und deutsche Menschen zum Spielball ihrer Interessenpolitik.

Es ist darum die besondere Aufgabe der demokratischen Öffentlichkeit, diese „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ im ganzen deutschen Volk zur Grundlage des Kampfes für ein demokratisches Selbstbestimmungsrecht und eine einheitliche freie deutsche Republik zu machen.

Der Deutsche Volksrat überweist die „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ zur Bestätigung an den dritten Deutschen VolkskongreÙ.

*Vom Deutschen Volksrat am 18. März 1949 einstimmig angenommen.*

## **Protestresolution gegen die Schändung der Farben der Deutschen Demokratischen Republik**

Der 101. Jahrestag der Revolution von 1848 wurde von vielen Bürgern Berlins zum AnlaÙ genommen, die Farben Schwarz-Rot-Gold zu zeigen.

Gegen diese demokratische Willensbekundung Berliner Bürger ist in den Westsektoren unserer Hauptstadt ein unerhörter Akt polizeilicher Willkür begangen worden. Die Polizei drang auf Befehl der westlichen Besatzungsmächte in die Wohnungen ein, beschlagnahmte die Fahnen und nahm zahlreiche Verhaftungen vor. Die Begründung der britischen Militärregierung zu diesen PolizeimaÙnahmen lautete: Die Fahne Schwarz-Rot-Gold gefährdet den Frieden unter der Berliner Bevölkerung! Danach sind also nicht die Kriegshetzer, sondern die republikanischen Farben eine Gefahr für den Frieden.

Der Deutsche Volksrat steht hinter allen deutschen Menschen, die ihre freiheitliche Haltung im Kampf um den Frieden und die Einheit Deutschlands zum Ausdruck bringen und wird ihnen jede Unterstützung zuteil werden lassen. Im Namen des gesamten deutschen Volkes, das die Einheit Deutschlands und seiner Hauptstadt Berlin fordert, erhebt der Deutsche Volksrat schärfsten Protest gegen diesen Gesinnungsterror. Er fordert die sofortige Freilassung der Verhafteten, die Rückgabe der Fahnen und die Einstellung jeglicher polizeilicher Repressalien gegen die friedlichen und fortschrittlichen Bürger von Berlin.

*Vom Deutschen Volksrat am 18. März 1949 einstimmig angenommen.*

Die Festschreibung der Verfassung  
 der Deutschen Demokratischen Republik

**Die Verfassung der  
 Deutschen Demokratischen Republik**

(2. Entwurf vom 19. März 1949)

## Die Entstehung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Am 18. März 1948, dem hundertsten Jahrestag der unvollendeten Revolution, nahm der zweite Deutsche Volkskongreß in Berlin einstimmig die EntschlieÙung über „Die Lehren der Märzrevolution“ an. In dieser EntschlieÙung waren die Grundgedanken des neuen deutschen Verfassungswerkes enthalten. Dem am 19. März 1948 konstituierten Deutschen Volksrat wurde unter anderem die Aufgabe übertragen, den Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde unter der Leitung von Otto Grotewohl ein Verfassungsausschuß gebildet, dem sachverständige Vertreter aller Parteien und Organisationen angehören. Der Ausschuß trat am 15. April 1948 zu seiner ersten Sitzung zusammen und stellte in insgesamt zehn Sitzungen die Verfassungsrichtlinien auf, die der vierten Tagung des Deutschen Volksrates am 3. August 1948 vorgelegt wurden. Nach eingehender Aussprache wurden diese Richtlinien einstimmig gebilligt. Der Verfassungsausschuß wurde beauftragt, an Hand dieser Richtlinien die Paraphierung des Verfassungstextes vorzunehmen.

Diese Aufgabe wurde in intensiver Arbeit des Ausschusses und seiner Unterausschüsse bis zum 22. Oktober 1948 gelöst. Der erste Entwurf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wurde von Otto Grotewohl vor dem Deutschen Volksrat am 22. Oktober 1948 eingehend begründet. Der vom Verfassungsausschuß vorgelegte Entwurf wurde nach eingehender Aussprache einstimmig gebilligt und zur freien öffentlichen Diskussion gestellt.

Die Meinungsäußerung der Öffentlichkeit erfolgte in Versammlungen aller Art, durch die Presse, den Rundfunk und durch direkte Zuschriften an das Sekretariat des Deutschen Volksrates in Form von Stellungnahmen, Resolutionen, Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Insgesamt fanden etwa 9000 Versammlungen, in denen die Verfassung diskutiert wurde, in allen Teilen Deutschlands statt. Es wurden über 15 000 Resolutionen der Parteien, Organisationen und sonstigen Institutionen zur Verfassungsdiskussion und 503 Abänderungsvorschläge zum Verfassungsentwurf dem Deutschen Volksrat zugesandt. Die meisten Resolutionen waren zustimmenden Charakters. Im Sekretariat des Deutschen Volksrates wurde die Sichtung des eingegangenen Materials und seine Zusammenstellung nach den einzelnen Teilgebieten der Verfassung durchgeführt.

Am 18. Februar 1949 trat der Verfassungsausschuß erneut zusammen, um das Ergebnis der Verfassungsdiskussion zu beraten. Die Begutachtung des eingegangenen Materials wurde einer Unterkommission des Ausschusses übertragen. Da eine Anzahl von Anträgen das gleiche Thema im gleichen Sinne behandelte, ergab sich, daß 129 Vorschläge zu bearbeiten waren. Die Kommission nahm auf Grund dieser Anträge die Abänderung bzw. Ergänzung von 52 Artikeln vor. Das Ergebnis der Arbeit der Kommission wurde sodann am 2. März 1949 dem Verfassungsausschuß überwiesen, der in gründlichen Beratungen die neue Fassung des Entwurfs abschloß.

Diesen zweiten auf Grund der Verfassungsdiskussion verbesserten Entwurf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik legte Otto Grotewohl der sechsten Tagung des Deutschen Volksrates am 19. März 1949 vor und begründete den Entwurf in seinem Referat. Nach eingehender Aussprache wurde die Verfassung vom Deutschen Volksrat einstimmig angenommen und dem dritten Deutschen Volkskongreß zur Bestätigung überwiesen.

# Aufbau der Verfassung

	Seite
Präambel	5
<b>A. Grundlagen der Staatsgewalt</b> .....	<b>Artikel 1— 5 30</b>
<b>B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt</b>	
I. Rechte des Bürgers .....	Artikel 6— 18 30
II. Wirtschaftsordnung .....	Artikel 19— 29 31
III. Familie und Mutterschaft .....	Artikel 30— 33 32
IV. Erziehung und Bildung .....	Artikel 34— 40 32
V. Religion und Religions- gemeinschaften .....	Artikel 41— 48 33
VI. Wirksamkeit der Grundrechte .....	Artikel 49 33
<b>C. Aufbau der Staatsgewalt</b>	
I. Volksvertretung der Republik .....	Artikel 50— 70 33
II. Vertretung der Länder .....	Artikel 71— 80 35
III. Gesetzgebung .....	Artikel 81— 90 35
IV. Regierung der Republik .....	Artikel 91—100 36
V. Präsident der Republik .....	Artikel 101—108 37
VI. Republik und Länder .....	Artikel 109—116 37
VII. Verwaltung der Republik .....	Artikel 117—125 38
VIII. Rechtspflege .....	Artikel 126—138 39
IX. Selbstverwaltung .....	Artikel 139—143 40
X. Übergangs- und Schluß- bestimmungen .....	Artikel 144 40

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

## A. Grundlagen der Staatsgewalt

### ARTIKEL 1

Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

### ARTIKEL 2

Die Farben der Deutschen Demokratischen Republik sind Schwarz-Rot-Gold.

Die Hauptstadt der Republik ist Berlin.

### ARTIKEL 3

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:

Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden;

Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts; Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

### ARTIKEL 4

Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.

Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

### ARTIKEL 5

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.

Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.

Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

## B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

### I. Rechte des Bürgers

#### ARTIKEL 6

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

#### ARTIKEL 7

Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

#### ARTIKEL 8

Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

#### ARTIKEL 9

Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Eine Pressezensur findet nicht statt.

#### ARTIKEL 10

Kein Bürger darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für

die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.

Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden.

#### ARTIKEL 11

Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.

#### ARTIKEL 12

Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

#### ARTIKEL 13

Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Gemeinden, Kreise und Länder einzureichen.

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

#### ARTIKEL 14

Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.

#### ARTIKEL 15

Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.

Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

#### ARTIKEL 16

Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.

Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

#### ARTIKEL 17

Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.

Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

#### ARTIKEL 18

Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werkstätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.

Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werkstätigen gesichert sind.

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten.

Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Die Jugend wird gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt. Kinderarbeit ist verboten.

## II. Wirtschaftsordnung

#### ARTIKEL 19

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfes zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern.

Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen gewährleistet.

#### ARTIKEL 20

Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen.

#### ARTIKEL 21

Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger stellt der Staat durch die gesetzgebenden Organe, unter unmittelbarer Mitwirkung seiner Bürger, den öffentlichen Wirtschaftsplan auf. Die Überwachung seiner Durchführung ist Aufgabe der Volksvertretungen.

#### ARTIKEL 22

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe wird durch Gesetze bestimmt.

Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der Republik.

#### ARTIKEL 23

Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### ARTIKEL 24

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.

Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.

Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.

Der private Großgrundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt.

Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

#### ARTIKEL 25

Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

#### ARTIKEL 26

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Mißbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwer-Körperbehinderte, Kriegsgeschädigte und Umsiedler sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Erhaltung und Förderung der Ertragsicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

#### ARTIKEL 27

Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.

Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmender Einfluß auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden.

Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

#### ARTIKEL 28

Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

#### ARTIKEL 29

Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

### III. Familie und Mutterschaft

#### ARTIKEL 30

Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

#### ARTIKEL 31

Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

#### ARTIKEL 32

Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

Die Republik erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

#### ARTIKEL 33

Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

### IV. Erziehung und Bildung

#### ARTIKEL 34

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

#### ARTIKEL 35

Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.

Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

#### ARTIKEL 36

Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichtes obliegen den Ländern. Die Republik erläßt hierzu einheitliche gesetzliche Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schuleinrichtungen schaffen.

Für die Ausbildung der Lehrer erläßt die Republik einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen.

#### ARTIKEL 37

Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.

Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.

Die Eltern wirken bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mit.

#### ARTIKEL 38

Allgemeine Schulpflicht besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatorischen Grundschule erfolgt die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn sie keine andere Schule besuchen. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.

Die Berufs- und Fachschulen dienen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

Die Oberschule bereitet für die Hochschule vor. Der Weg zur Hochschule führt jedoch nicht nur über die Oberschule, sondern auch über andere öffentliche Bildungsanstalten, die zu diesem Zweck auszubauen oder zu schaffen sind.

Allen Bürgern ist durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen.



Den Angehörigen aller Schichten des Volkes wird die Möglichkeit gegeben, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben.

#### ARTIKEL 39

Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Vielmehr ist Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lernmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfalle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert.

#### ARTIKEL 40

Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

### V. Religion und Religionsgemeinschaften

#### ARTIKEL 41

Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

#### ARTIKEL 42

Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

#### ARTIKEL 43

Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbände zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

#### ARTIKEL 44

Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

#### ARTIKEL 45

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

#### ARTIKEL 46

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

#### ARTIKEL 47

Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

#### ARTIKEL 48

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

### VI. Wirksamkeit der Grundrechte

#### ARTIKEL 49

Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

## C. Aufbau der Staatsgewalt

### I. Volksvertretung der Republik

#### ARTIKEL 50

Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

#### ARTIKEL 51

Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

#### ARTIKEL 52

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

#### ARTIKEL 53

Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikel 13 Abs. 2 entsprechen.

Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

#### ARTIKEL 54

Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis werden gewährleistet.

#### ARTIKEL 55

Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.

Der Präsident muß die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.

#### ARTIKEL 56

Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikels 95 Abs. 6, nur durch eigenen Beschluß oder Volksentscheid statt.

Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

#### ARTIKEL 57

Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hat.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus.

#### ARTIKEL 58

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Auf Beschluß des Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident die Volkskammer ein; er beraumt den Termin für Neuwahlen an.

Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer.

#### ARTIKEL 59

Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

#### ARTIKEL 60

Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar:

- einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten,
- einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen,
- einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

#### ARTIKEL 61

Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### ARTIKEL 62

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten statt; in den Ausschüssen ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

#### ARTIKEL 63

Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören:

die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;

die Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung;

die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates;

das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;

die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen;

der Erlaß von Amnestien;

die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit der Länderkammer;

die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

#### ARTIKEL 64

Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, jedes Ministers, ihrer ständigen Vertreter und der Leiter der Verwaltungen der Republik zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

#### ARTIKEL 65

Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane hat die Volkskammer das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Sie können zu diesem Zweck Beauftragte entsenden.

Die Gerichte und die Verwaltungen sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten um Beweiserhebungen Folge zu leisten und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### ARTIKEL 66

Die Volkskammer bildet für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuß, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik sowie drei

deutsche Staatsrechtslehrer an, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen.

Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von der Volkskammer gewählt.

Der Verfassungsausschuß prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik, sowie von der Länderkammer geltend gemacht werden.

Verfassungstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik prüft der Verfassungsausschuß unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer.

Über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet die Volkskammer. Ihre Entscheidung ist für jedermann verbindlich.

Die Volkskammer beschließt auch über den Vollzug ihrer Entscheidung.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

#### ARTIKEL 67

Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von einem Untersuchungsausschuß der Volkskammer festgestellt worden sind.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete nur mit Einwilligung der Volkskammer zulässig.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten der Volkskammer und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Volkskammer nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

#### ARTIKEL 68

Abgeordnete der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

Bewerbern um einen Sitz in der Volkskammer ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

#### ARTIKEL 69

Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

#### ARTIKEL 70

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

## II. Vertretung der Länder

#### ARTIKEL 71

Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet. In der Länderkammer hat jedes Land für je 500 000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

#### ARTIKEL 72

Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt. Die Abgeordneten der Länderkammer sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Die Landtage stellen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hierdurch unberührt.

#### ARTIKEL 73

Die Länderkammer wählt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

#### ARTIKEL 74

Die Länderkammer wird von dem Präsidenten einberufen, sobald dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Länderkammer wird fernerhin einberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es verlangt.

#### ARTIKEL 75

Die Sitzungen der Länderkammer sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

#### ARTIKEL 76

Bei der Abstimmung in der Länderkammer entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Verfassung andere Bestimmungen enthält.

#### ARTIKEL 77

Die Länderkammer kann die erforderlichen Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung bilden.

#### ARTIKEL 78

Die Länderkammer hat das Recht, Gesetzesvorlagen bei der Volkskammer einzubringen. Sie hat ein Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikel 84 der Verfassung.

#### ARTIKEL 79

Die Mitglieder der Regierung der Republik und der Landesregierungen haben das Recht und auf Verlangen der Länderkammer die Pflicht, an den Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand jederzeit gehört werden.

Die Volkskammer kann bei besonderem Anlaß Abgeordnete aus ihrer Mitte beauftragen, die Meinung der Volkskammer in der Länderkammer darzulegen; das gleiche Recht steht der Länderkammer zur Darlegung ihrer Meinung in der Volkskammer zu. Die Länderkammer kann gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierungen beauftragen, den Standpunkt ihrer Regierung in der Volkskammer darzulegen.

#### ARTIKEL 80

Die Artikel 67 ff dieser Verfassung über die Rechte der Abgeordneten der Volkskammer gelten entsprechend für die Abgeordneten der Länderkammer.

## III. Gesetzgebung

#### ARTIKEL 81

Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

#### ARTIKEL 82

Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

#### ARTIKEL 83

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

#### ARTIKEL 84

Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung in der Volkskammer eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden. Anderenfalls wird angenommen, daß die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht.

Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß nach erneuter Beratung aufrechterhält.

Wurde der Einspruch der Länderkammer mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Abgeordneten beschlossen, so wird er nur dann hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Abgeordneten aufrechterhält.

Richtet sich der Einspruch der Länderkammer gegen einen verfassungsändernden Gesetzesbeschluß der Volkskammer, so bedarf die Beschlußfassung über den Einspruch in der Länderkammer bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit ihrer Abgeordneten aufrechterhält.

#### ARTIKEL 85

Der Präsident der Volkskammer hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie werden vom Präsidenten der Republik unverzüglich im Gesetzblatt der Republik verkündet.

Die Ausfertigung und Verkündung findet nicht statt, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 66 festgestellt worden ist.

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### ARTIKEL 86

Die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer verlangt.

Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist.

Gesetze, die die Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer für dringlich erklärt, müssen ungeachtet dieses Verlangens ausgefertigt und verkündet werden.

#### ARTIKEL 87

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen, die glaub-

haft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, es beantragen (Volksbegehren).

Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme der Volkskammer zu unterbreiten.

Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das beehrte Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.

Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

#### ARTIKEL 88

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.

Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

#### ARTIKEL 89

Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.

Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

#### ARTIKEL 90

Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

### IV. Regierung der Republik

#### ARTIKEL 91

Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

#### ARTIKEL 92

Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil. Schließt sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.

Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.

Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

#### ARTIKEL 93

Die Mitglieder der Regierung werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

#### ARTIKEL 94

Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer.

#### ARTIKEL 95

Die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit endet mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch die Volkskammer.

Der Mißtrauensantrag kommt nur zur Abstimmung, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Über den Mißtrauens-

antrag und diese Vorschläge wird in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden.

Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmt.

Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

Tritt die neue Regierung ihr Amt nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages an, so wird der Mißtrauensantrag unwirksam.

Wird der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, so gilt die Volkskammer als aufgelöst.

Bis zum Amtsantritt einer neuen Regierung werden die Geschäfte von der bisherigen Regierung weitergeführt.

#### ARTIKEL 96

Ein Regierungsmitglied, dem durch Beschluß der Volkskammer das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten. Die Geschäfte sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortzuführen, sofern nicht die Volkskammer etwas anderes beschließt.

Die Bestimmungen des Artikel 95 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Jedes Regierungsmitglied kann jederzeit den Rücktritt erklären. Sein Geschäftsbereich wird bis zur Bestellung des Nachfolgers von seinem Stellvertreter wahrgenommen, es sei denn, daß die Volkskammer etwas anderes beschließt.

#### ARTIKEL 97

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Regierung zu beschließen und der Volkskammer mitzuteilen ist.

#### ARTIKEL 98

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür der Volkskammer verantwortlich.

Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

#### ARTIKEL 99

Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

#### ARTIKEL 100

Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### V. Präsident der Republik

#### ARTIKEL 101

Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

#### ARTIKEL 102

Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

#### ARTIKEL 103

Der Präsident der Republik kann durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und Länderkammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

#### ARTIKEL 104

Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

#### ARTIKEL 105

Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich.

Er schließt im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

#### ARTIKEL 106

Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

#### ARTIKEL 107

Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkskammer beraten wird.

#### ARTIKEL 108

Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentenschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

### VI. Republik und Länder

#### ARTIKEL 109

Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.

Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

#### ARTIKEL 110

Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.

Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird.

#### ARTIKEL 111

Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen

beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

#### ARTIKEL 112

Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:

die auswärtigen Beziehungen;  
den Außenhandel;  
das Zollwesen,  
sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;  
die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;  
das Personenstandsrecht;  
das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;  
das Arbeitsrecht;  
den Verkehr;  
das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;  
das Film- und Pressewesen;  
das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;  
die Sozialversicherung;  
die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

#### ARTIKEL 113

Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

#### ARTIKEL 114

Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

#### ARTIKEL 115

Die Gesetze der Republik werden grundsätzlich durch die Organe der Länder ausgeführt, soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen.

#### ARTIKEL 116

Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Für die Rechte dieser Beauftragten gilt Artikel 65 entsprechend.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

### VII. Verwaltung der Republik

#### ARTIKEL 117

Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist ausschließlich Sache der Republik.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen der Republik werden nach

Zustimmung des beteiligten Landes durch die Republik abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

#### ARTIKEL 118

Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden.

Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebietes über die Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden sowie der gemäß Absatz 2 angeschlossenen fremden Staatsgebiete oder Gebietsteile frei ein- und durchgeführt werden.

#### ARTIKEL 119

Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden durch die Republik verwaltet.

Die Abgabehoheit steht grundsätzlich der Republik zu.

Die Republik soll Abgaben nur insoweit erheben, als es zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist.

Die Republik errichtet eine eigene Abgabenverwaltung. Dabei sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Abgabengesetze der Republik erfordert, trifft die Republik durch Gesetz Vorschriften über die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, über die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Abgabengesetze der Republik betrauten Behörden, über die Abrechnung mit den Ländern und die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze der Republik.

#### ARTIKEL 120

Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.

Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.

Durch eine starke Staffelung der Erbschaftsteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

#### ARTIKEL 121

Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

#### ARTIKEL 122

Über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanzminister der Volkskammer zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz der Republik geregelt.

#### ARTIKEL 123

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen.

#### ARTIKEL 124

Das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet.

Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen sowie alle dem Fernverkehr dienenden Straßen stehen in der Verwaltung der Republik. Entsprechendes gilt für Wasserstraßen.

#### ARTIKEL 125

Die Ordnung der Handelsschifffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen sind Aufgabe der Verwaltung der Republik.

### VIII. Rechtspflege

#### ARTIKEL 126

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

#### ARTIKEL 127

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

#### ARTIKEL 128

Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

#### ARTIKEL 129

Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

#### ARTIKEL 130

An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfange zu beteiligen.

Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.

#### ARTIKEL 131

Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt.

Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Länder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt.

Die übrigen Richter werden von den Landesregierungen ernannt.

#### ARTIKEL 132

Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik können von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen.

Die Abberufung erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines bei der Volkskammer zu bildenden Justizausschusses.

Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Volkskammer, aus drei Mitgliedern der Volkskammer, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder der Volkskammer sein.

Die durch die Landtage gewählten und durch die Landesregierungen ernannten Richter können von den

betreffenden Landtagen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des bei dem betreffenden Landtag zu bildenden Justizausschusses. Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtages, aus drei Mitgliedern des Landtages, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichts und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft des Landes. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von dem betreffenden Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein.

Die von den Landesregierungen ernannten Richter können unter den gleichen Voraussetzungen von den Landesregierungen abberufen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Justizausschusses des betreffenden Landtages.

#### ARTIKEL 133

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

#### ARTIKEL 134

Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

#### ARTIKEL 135

Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.

Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft.

Ausgenommen sind Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.

#### ARTIKEL 136

Bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren ist die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.

Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wird von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hat er in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist.

Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen.

#### ARTIKEL 137

Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.

#### ARTIKEL 138

Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.

Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

## IX. Selbstverwaltung

### ARTIKEL 139

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

### ARTIKEL 140

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.

Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen.

Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.

### ARTIKEL 141

Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

### ARTIKEL 142

Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

### ARTIKEL 143

Den Gemeindeparlamenten und Gemeindeverbänden können von der Republik und den Ländern Aufgaben und die Durchführung von Gesetzen übertragen werden.

## X. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### ARTIKEL 144

Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die erlassen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.